Die Aussteuer

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Johannes Georg Schubert

Referendar in Zwickau.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Einleitung. Die geschichtliche Entwicklung der Aussteuer . . 1
2. Der Aussteueranspruch ein familienrechtlicher Anspruch . . . 8
3. Die Aussteuer im Gegensatze zur Ausstattung 11
4. Der Inhalt der Aussteuer 15
   I. Bewegliche Sachen 16
   II. Geld. Wahlrecht des Vaters 18
   III. Die Gewährleistungspflicht 21
5. Der Umfang der Aussteuer 24
6. Die beteiligten Personen 28
   I. Aussteuerberechtigt ist nur die Tochter 28
   II. Aussteuerpflichtige Personen 29
      1. Die ehelichen Eltern 29
      2. Die Eltern einer durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimierten Tochter 30
      3. Die Eltern einer Tochter aus nichtiger Ehe . . 30
      4. Der Annehmende 31
      5. Die uneheliche Mutter 32
      6. Nicht verpflichtet zur Aussteuergewährung sind Stiefeltern, Pflegeeltern, derjenige, der nach § 1706 nur seinen Namen erteilt 33
      7. Der Vater haftet vor der Mutter 33
      8. Der Aussteuerpflichtige steht unter Vormundschaft 34
7. Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs 35
   I. Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter 36
      1. Der Einfluß eigenen Vermögens der Tochter . . 36
      2. Die gesetzliche Vermutung des § 1625 38
   II. Die Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen . . . 40

Seite

III. Der Fall der Verheiratung muß vorliegen 45
1. Wann entsteht der Anspruch? 45
2. Zulässigkeit der Feststellungsklage 50
3. Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung . . 53
4. Rechtsgültigkeit der Ehe 57
8. Die rechtliche Natur des Aussteueranspruchs 58
I. Unübertragbarkeit 58
II. Verzicht der Tochter 60
III. Vergleich 61
IV. Vererblichkeit 62
9. Die Verjährung des Anspruchs 65
10. Das Erlöschen des Anspruchs durch einmalige Aussteuergewährung 67
11. Das Recht der Eltern, die Aussteuer zu verweigern 70
I. Die Tochter heiratet ohne die erforderliche elterliche Einwilligung 71
II. Die Tochter macht sich einer Verfehlung schuldig, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen 76
III. Das Weigerungsrecht in prozessualer Beziehung . . . 80
12. Die rechtliche Beurteilung der Aussteuersachen während der Ehe 81
I. Bei dem gesetzlichen Güterrechte der Verwaltung und Nutznießung 82
II. Bei der Gütertrennung 83
III. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 83
IV. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft 84
V. Bei der Fahrnisgemeinschaft 84
13. Wer kann den Anspruch gerichtlich geltend machen? . . . 85
I. Bei dem gesetzlichen Güterrechte der Verwaltung und Nutznießung 86
II. Bei der Gütertrennung 89
III. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 89
IV. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft 90
V. Bei der Fahrnisgemeinschaft 90
14. Die Ausgleichungspflicht 91
15. Schluß. Die maßgebenden Bestimmungen aus dem Einführungsgesetze zum B.G.B. 94

Das Gesetzesregister befindet sich Seite 97 f.

Literaturverzeichnis.

(Die angewandten Abkürzungen sind in Klammern beigefügt.)

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch, in Verbindung mit André, Greiff, Ritgen, Unzner. 2. Aufl. Berlin 1899. (Achilles.)

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Weimar 1886. (Bekker.)

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864. (Bluntschli.)

Brettner, Zu 1620—1623 in „Das Recht" 1900. S. 225. (Brettner.)

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des gemeinen Rechts. Berlin 1899.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1904. (Cosack.)

Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 2. Aufl. 1893.

David, In welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch der Tochter auf Aussteuer? in „Das Recht" 1901. S. 533. (David.)

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. 1894. (Dernburg, Pand.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1. 1902. Bd. 2, 1. 1905. Bd. 2, 2. 1901. Bd. 3. 1904. Bd. 4. 1903. Bd. 5. 1905. (Dernburg.)

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3.—5. Aufl. 1900. (Endemann.)

Engelmann, Das bürgerliche Recht mit Einschluß des Handelsrechts. 2. Aufl. Berlin 1900. (Engelmann.)

Enneccerus u. **Lehmann**, Das bürgerliche Recht. 1901. (Enneccerus.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. (R.G.)

Fischer und **Henle**, Bürgerliches Gesetzbuch. 5. Aufl. München 1902. (Fischer und Henle.)

Fränkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausschluß des Vormundschaftsrechts. 1898. (Fränkel.)

Francke in „Das Recht" 1901. S. 587. (Francke.)

Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung. 4. Aufl. Tübingen 1901. (Gaupp-Stein.)

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.

Hallbauer, Das neue Verwandtenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1899.

Hasse, Das Güterrecht der Ehegatten nach römischem Recht. Berlin 1824. (Hasse.)

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. II. 1886. (Heusler.)

Jahrbuch des deutschen Rechts. 1. Jahrg. Berlin 1904. (Jahrbuch.)

Juristische Wochenschrift, Organ d. deutschen Anwaltvereins. Berlin. (J.W.)

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1899. (Knitschky.)

Kohler, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Stuttgart 1898. (Kohler.)

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1900. (Kuhlenbeck.)

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Berlin 1901.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preußischen allgemeinen Landrechts. 1. und 2. Aufl. 1900.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Berlin 1900. (Matthiaß.)

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. 2. und 3. Aufl. Stuttgart 1900.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche. (Mugdan.)

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1903. (Neumann.)

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899. (Opet.)

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1 (1903), Bd. 2 §§ 241—515 (1904), Bd. 3 §§ 854—929 (1904), Bd. 4 §§ 1297—1600 (1904) sind bereits nach der 3. Auflage, die übrigen Paragraphen nach der 1. und 2. Auflage angeführt. (Planck.)

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. (Rspr.)

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover. (Recht.)

v. Roth, System des deutschen Privatrechts. Tübingen. 1881.

Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900. (Scherer.)

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. (Schröder.)

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1901. (Spahn.)

Sprenger, Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 B.G.B., im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 92. 1902. S. 425 f. (Sprenger.)

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. 4. München 1899. (Staudinger.)

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1900. (Stobbe.)

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. 1901. (Strohal.)

Süßheim, Die Aussteuer der Tochter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 89. S. 389 f. 1899. (Süßheim.)

Sydow u. Busch, Konkursordnung u. Anfechtungsgesetz. Guttentag 1902.

Tränkner u. Wulfert, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. Leipzig 1897.

Türcke, Das bürgerliche Recht, in Verbindung mit Niedenführ, Winter. Bd. 4. Leipzig 1902. (Türcke.)

Türcke, Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer; in der Deutschen Juristenzeitung. 15. September 1901.

Windscheid-(Kipp), Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Bd. 1 u. 2. 1900. Bd. 3. 1901. (Windscheid.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0111

1. Einleitung. Die geschichtliche Entwicklung der Aussteuer.

Wie das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt bestrebt gewesen ist, der deutschen Sitte, dem deutschen Volkscharakter Rechnung zu tragen, so hat es auch mit der Einführung der heutigen Aussteuer rein deutsche Rechtsanschauungen wieder zur Geltung gebracht.

Es ist ein uralter, in ganz Deutschland verbreiteter Brauch, daß die heiratende Tochter von ihren Eltern eine Aussteuer, d. h. die zur ersten Einrichtung des neuen Haushalts erforderlichen und die ihrem persönlichen Bedürfnisse dienenden Gegenstände mit in die Ehe bekommt. Daß die Beschaffung dieser Gegenstände dem Ehemanne, wenn er auch als Ernährer der Familie, als Träger der ehelichen Lasten gilt, im allgemeinen nicht zugemutet werden kann, liegt auf der Hand; dagegen ist es nur natürlich, daß die Eltern ihre Tochter, die gewöhnlich bis zu ihrer Heirat unselbständig im Elternhause war, nun aber selbständig als Leiterin des neuen Haushalts auftreten soll, nicht völlig mittellos und ungeschmückt dem Ehemann übergeben, sondern ihr bei der Begründung des Haushalts mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihr dazu durch Gewährung eines Beitrages behilflich sind.

So war schon zur Zeit der Volksrechte der Vater der Sitte nach, die sich bereits mehrfach zur Rechtspflicht entwickelt hatte, verpflichtet, der Tochter bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer

mitzugeben.[1]) Diese Aussteuer — die „Gerade" — besteht nur aus fahrender Habe, Kleidung, Hausgeräte, Schmucksachen,[2]) entspricht also ihrem Wesen nach dem, was wir auch heute noch unter Aussteuer verstehen; ihr Umfang richtet sich nach Landes- und Standessitte. Teilweise — ja man darf wohl sagen zumeist,[3]) — hatte die Aussteuer erbabfindenden Charakter, ganz besonders bei den Langobarden, — hier faderfio (Vatervieh, Vatergut) genannt, — bei denen, der höheren Kulturstufe Italiens entsprechend, infolge römischen Einflusses die Aussteuer erheblich über den Begriff der Gerade hinausging, da sie außer der Gerade auch Liegenschaften, Grundstücke umfassen konnte.[4]) Teilweise wurde der Tochter die Aussteuer, wie nach der lex Sal. 102,[5]) als besonderer Voraus gegeben.

Als man dann später ein weitergehendes Erbrecht der Töchter anerkannte, war es nicht mehr nötig, den Töchtern gewissermaßen eine Entschädigung für ihre Erbausschließung wenigstens durch ihren Aussteueranspruch zu gewähren, und so wurde die Aussteuer*pflicht* mehr und mehr abgeschwächt, so daß bereits in den mittelalterlichen Quellen von einer gesetzlichen Verpflichtung der Eltern, ihre Töchter auszusteuern, nicht mehr die Rede ist. Die Sitte aber blieb trotzdem bestehen, die Ausstattung der Töchter galt auch fernerhin als eine Ehrenpflicht, der sich kein Vater entzog, ohne sich und die Tochter der Schande auszusetzen,[6]) und diese Anschauung

---

[1]) Stobbe S. 482.

[2]) Schroeder S. 296; Bluntschli § 199.

[3]) Heusler S. 367.

[4]) Heusler S. 368; Schroeder, Geschichte des ehel. Güterrechts S. 116, 119.

[5]) Stobbe S. 483 Anm. 44.

[6]) Heusler S. 369.

war so fest eingewurzelt, daß sie es selbst vermochte, dem gewaltigen Einflusse des römischen Rechts standzuhalten.

Im römischen Rechte wird das Institut der Aussteuer durch das der dos ersetzt. Zwar wird auch die dos der Tochter bei ihrer Verheiratung mit in die Ehe gegeben und kann gleichfalls nur in wirklicher Ehe vorkommen,[7]) sie ist aber so grundverschieden von der deutschen Aussteuer[8]) und entspricht deutschen Anschauungen so wenig, daß ihre Aufnahme in Deutschland auf die größten Schwierigkeiten stieß und tatsächlich auch nur in verhältnismäßig wenig Rechten Eingang fand.

Die dos ist eine Vermögenszuwendung von seiten der Frau und zugleich zugunsten der Frau an den Mann ad onera matrimonii sustinenda, pro oneribus matrimonii,[9]) als Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten. Nicht der Frau wird die dos gegeben, sondern dem Manne für die Frau, geradezu als Äquivalent[10]) dafür, daß ihm, als Haupt der Familie, die Bestreitung desjenigen Aufwandes obliegt, der durch die Ehe notwendig erwächst. Man geht sogar soweit, anzunehmen, daß der Mann ohne die dos nicht geheiratet haben würde, und vergleicht ihn mit einem Gläubiger, ja sogar mit einem Käufer.[11]) Daher werden die Dotal-

---

[7]) Hasse § 70, 71; Schroeder, Gesch. des ehel. Güterr. I S. 79; „neque enim dos sine matrimonio esse potest" l. 3 D. 23, 3.

[8]) Allerdings findet sich mehrfach in den lateinischen Urkunden deutschen Rechts der Ausdruck dos angewandt, seine Bedeutung ist aber deutsch-rechtlicher Natur, insofern darunter sowohl Aussteuer, wie Muntschatz und Morgengabe zu verstehen sind. vgl. Schroeder, Gesch. des ehel. Güterr. I S. 25, auch Bluntschli § 199.

[9]) „nisi matrimonii oneribus serviat, dos nulla est." l. 76 D. 23,3; l. 21 § 1 D. 24, 1.

[10]) Hasse S. 374; Windscheid § 492 Anm. 4; Dernburg, Pand. III S. 21.

[11]) Windscheid § 492 Anm. 4; vgl. auch O.L.G. Hamburg in Seufferts Archiv Bd. 48 (XVIII) 27.

gegenstände Eigentum des Mannes, allerdings in der Regel mit der Verpflichtung, sie nach Beendigung der Ehe wieder herauszugeben.[12]) Verpflichtet zur Bestellung der dos, und zwar nur der Frau gegenüber, ist in erster Linie der Vater der Frau und väterliche Großvater,[13]) in außerordentlichen Fällen die Mutter.[14]) Gegenstand der dos kann alles sein, was einen Vermögenswert hat, also außer körperlichen Sachen, Geld, Grundstücken, auch eine Forderung.

Die Aussteuer bedeutet demgegenüber etwas ganz anderes. Wo sie ihren deutschen Charakter bewahrt hat, besteht sie ausschließlich aus beweglichen[15]) Gegenständen, die im neuen Haushalte Verwendung finden oder lediglich für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind. Daher werden die Aussteuersachen Eigentum der Frau, der Mann hat nur Verwaltung und Verfügungsgewalt (die Gewere)[16]) an ihnen. Aus dem Wesen der Aussteuer folgt, daß sie nicht als Beitrag zu den ehelichen Lasten gegeben wird, sondern daß sie nur eine Unterstützung zur Gründung des neuen Haushaltes sein soll. Verpflichtet zur Gewährung der Aussteuer ist der Vater oder der sonstige Vormund[17]) der Braut, soweit überhaupt eine Verpflichtung besteht.

Infolge dieser entscheidenden Unterschiede, die ihren Grund eben in der ganzen Natur der beiden Institute dos

---

[12]) Windscheid § 496; Dernburg, Pand. III S. 21 u. 38 f.

[13]) vgl. hierzu Dernburg, Pand. III S. 27 Anm. 3.

[14]) l. 14 C. 5, 12 „ex magna et probabili causa vel lege specialiter expressa."

[15]) Schroeder, Gesch. des ehel. Güterr. S. 123 f.; anders allerdings z. B. im Langobardischen Recht, wo sich der Einfluß römischen Rechts zeigt. Hier werden auch Liegenschaften gegeben (s. Anm. 4 S. 2).

[16]) Stobbe S. 80; Bluntschli § 199.

[17]) Stobbe S. 82; bei den Langobarden auch der Bruder. Schroeder, Gesch. des ehel. Güterr. I S. 116 u. 118; Heusler II S. 368.

und Aussteuer finden, hat die Rezeption des römischen Rechts nicht vermocht, die Aussteuer durch Einführung der dos zu verdrängen, diese dos ist vielmehr dem deutschen Rechte fremd geblieben.[18]) Einen Einfluß aber hat die dos doch auf die Aussteuer ausgeübt, insofern, als diese nun nach der Rezeption wieder mehr und mehr zu einer Rechtspflicht und der heiratenden Tochter ein klagbarer Aussteueranspruch in den meisten Partikularrechten[19]) zuerkannt wurde. So war es der Tochter, der Braut, nach österreichischem, sächsischem und bayerischem Gesetze[20]) gestattet, den Aussteueranspruch gerichtlich geltend zu machen. Nach österreichischem Rechte richtet sich der Anspruch gegen die Eltern oder Großeltern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, im bayerischen Rechte zunächst gegen den leiblichen Vater, dann gegen Groß- und Urgroßvater väterlicher Seite, subsidiär gegen die Mutter, nach sächsischem Recht aber nur gegen den Vater und subsidiär gegen die Mutter. Der Code civile dagegen lehnt mit dem Satze „ne dote qui ne veut" (Art. 204) jegliche Aussteuerverpflichtung ab, und auch das preußische Landrecht hat, wenn es auch bestimmt (A.Pr.L.R. II, 2 § 233): „Den Töchtern gebührt eine Ausstattung, soweit dieselbe zur Hochzeit und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist", diese Verpflichtung doch nicht zu einer Rechtspflicht ausgestaltet, da es ausdrücklich (A.L.R. II, 2 § 240) der Tochter den Prozeßweg verschließt und nur eine moralische Beeinflussung der Eltern durch ein Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte

[18]) Dernburg, Pand. III S. 20; vgl. auch O.L.G. Hamburg in Seufferts Archiv Bd. 48 (XVIII) Nr. 27. „Die römisch-rechtliche dos ist ein dem heutigen Rechtsleben und Rechtsbewußtsein, wenigstens in Bremen, fremdes Institut."

[19]) Stobbe S. 483.

[20]) österr. B.G.B. § 1220; B.L.R. Thl. I Kap. 6 § 13 Ziff. 4—7; sächs. B.G.B. § 1661 u. 1662.

zuläßt. Eine sittliche Verpflichtung der Eltern zur Aussteuergewährung war aber auch in den beiden letztgenannten Rechten anerkannt.

Als es sich nun um die Erschaffung eines einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze Deutsche Reich handelte, war hauptsächlich die Frage, welcher von beiden Richtungen, der Anerkennung einer rechtlichen oder nur sittlichen Verpflichtung, man folgen sollte.

Der erste Entwurf stellte sich zunächst auf den Standpunkt der letzteren Richtung, und zwar war in ihm nur von einer „Ausstattung" die Rede, worunter dasjenige zu verstehen war, „was einem Kinde (also sowohl Tochter wie Sohn) wegen dessen Verheiratung oder Errichtung eines eigenen Hausstandes durch Vertrag zugesichert oder gewährt wird" (Entw. I § 1500). Eine sittliche Verpflichtung hierzu, und zwar nur der Eltern, war anerkannt und demgemäß bestimmt, daß eine Gewährung von beweglichen Gegenständen, die hauptsächlich der Einrichtung des Hauswesens und persönlichen Bedürfnissen dienen sollten, seitens der Eltern nicht als Schenkung gelten, an keine besondere Form gebunden sein sollte und nicht deshalb zurückgefordert werden könnte, weil eine Verbindlichkeit zur Leistung nicht bestanden hätte (Motive S. 718; Mugdan Bd. 4 S. 380). Die Ausgestaltung dieser sittlichen Verpflichtung zu einer Rechtspflicht wurde abgelehnt unter Hinweis darauf, daß die Bestimmung des Umfanges der Ausstattung erhebliche Schwierigkeiten bieten, ein gerichtliches Verfahren hierüber aber den Kredit der Eltern gefährden würde, daß weiter die Nichtanerkennung einer rechtlichen Ausstattungspflicht das Gefühl der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern stärken und daher indirekt die häusliche Zucht und Ordnung befördern würde, endlich aber, daß die Eltern sowieso freiwillig ihren Kindern das gewähren würden, was diese zu ihrem Fortkommen nötig hätten (Motive S. 717; Mugdan S. 380).

Diese Bestimmungen des ersten Entwurfs sind auch bei den weiteren Beratungen des Gesetzes im wesentlichen mit Bezug auf die Ausstattung beibehalten, nur mit teilweiser Einschränkung schärfer gefaßt und in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden (B.G.B. §§ 1624, 1625).

Die alte Sitte, der heiratenden Tochter eine Aussteuer zu gewähren, war aber doch zu tief im deutschen Volksleben eingewurzelt, als daß sie leicht zu übergehen gewesen wäre. Bereits in der zweiten Kommission galt es, über den Antrag zu beraten, den Eltern eine Verpflichtung wenigstens zur Ausstattung der Töchter bei ihrer Verheiratung aufzuerlegen. Die weitaus größere Mehrheit stand diesem Antrage sympathisch gegenüber und stützte sich auf folgende Erwägungen: „Daß die Tochter die zur Einrichtung des neuen Hauswesens erforderlichen Gegenstände ihrem Manne mit in die Ehe bringe, sei eine althergebrachte deutsche Sitte, und da zweifellos eine moralische Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung gegenüber den Töchtern bestehe, so müsse gerade der Gesetzgeber die dauernde Erhaltung der Sitte durch die Ausgestaltung dieser moralischen Verpflichtung zu einer Rechtspflicht anstreben, um dadurch zugleich die Begründung neuer Hauswesen zu begünstigen. Es entspreche auch durchaus der modernen Gesetzgebung, die Selbständigkeit der Kinder — und zwar erlange die Tochter der Regel und den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen entsprechend durch die Verheiratung die Selbständigkeit gegenüber den Eltern — von einem gewissen Lebensalter ab zu befördern. Man müsse weiter auch auf eine gleichmäßige und gerechte Behandlung der verschiedenen Kinder hinwirken und diese gegenüber egoistisch-denkenden und hartherzigen Eltern in Schutz nehmen. Ganz besonders müsse aber deshalb eine Rechtspflicht statuiert werden, weil die Tochter, welcher der elterliche Konsens zur Eheschließung grundlos und schikanös verweigert würde, die Möglichkeit

habe, diesen durch das Vormundschaftsgericht zu erwirken, in diesem Falle aber gerade die Eltern dem Abschlusse der Ehe durch Versagung der Ausstattung gegen den Willen des Gesetzes Hindernisse in den Weg legen könnten (Motive S. 717; Prot. S. 5507 f.; Denkschr. S. 210 f.; Mugdan S. 380, S. 966, S. 1169).

Diese Gründe erschienen durchschlagend. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung der heiratenden Töchter wurde anerkannt und, nachdem sie nach den verschiedensten Richtungen hin weiter ausgestaltet worden war, unter der Bezeichnung „Aussteuer" neben der „Ausstattung" in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt (§§ 1620 bis 1623).

Es ist ein uraltes Institut, das so wieder zur Geltung gekommen ist; ein Beweis dafür, daß eine Rechtsanschauung, die sich aus dem Volkscharakter heraus entwickelt hat und in den sittlichen Empfindungen des Volkes ihren Träger findet, auch im Rechtsleben siegreich ihre Herrschaft zu bewahren vermag.

---

2. Der Aussteueranspruch ein familienrechtlicher Anspruch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Vorschriften über die Aussteuer in das vierte Buch, das Familienrecht, eingestellt, und zwar deshalb, weil die Aussteuer gleich den übrigen im Familienrecht behandelten Rechtsverhältnissen ihren Entstehungsgrund in der Familienverbindung hat.

Die Basis für alle derartigen Verhältnisse bildet die Familie, d. h. die Gesamtheit aller derjenigen Personen, welche durch Ehe oder Verwandschaft verbunden sind. Es ist der

Naturtrieb, der die Geschlechter nötigt, sich zu verbinden, so daß diejenige Vereinigung von Mann und Weib entsteht, die wir mit dem Begriffe der Ehe zu bezeichnen pflegen. Die Natur wiederum bringt es mit sich, daß aus einer Ehe Kinder geboren werden. Auf dieser Abstammung beruht die Verwandtschaft. So sind Ehe und Verwandtschaft zunächst nur natürliche Verhältnisse, die dem Gesetze der Sitte, der Moral und der Religion unterstehen, und deren Regelung daher den Beteiligten in der Hauptsache selbst überlassen bleiben muß. Die Rechtsordnung kann auf sie nur einen bedingten und begrenzten Einfluß haben. Die eheliche oder elterliche Liebe, die kindliche Dankbarkeit und Ehrerbietung kann durch kein Gesetz erzwungen werden.

Allein die Rechtsordnung kann an die bestehenden Verhältnisse anknüpfen, bei ihrer Feststellung und Regelung sich beteiligen und aus ihnen bestimmte rechtliche Wirkungen herleiten. Daß sie das tut, liegt im Interesse der Allgemeinheit, des öffentlichen Wohles, des Staates. Ihre Hauptaufgabe kann sie aber im allgemeinen nur darin erblicken, die vom Sittengesetze geforderte Gestaltung der Familienverhältnisse zur äußeren Erscheinung zu bringen (vgl. Windscheid § 490). Durch das Eingreifen der Rechtsordnung wird dann das natürliche Verhältnis zu einem Rechtsverhältnis ausgestaltet, immer aber bleibt das natürlich-sittliche Verhältnis die Grundlage, auf der sich das Rechtsverhältnis erst entwickeln kann. Ohne Familie, ohne die Familienverbindung, gibt es kein familienrechtliches Verhältnis. Der Kreis von Personen, den also ein familienrechtliches Verhältnis umspannt, kann dementsprechend nur ein ganz bestimmter und beschränkter sein. Nur die Personen, die innerhalb dieses Kreises stehen, der gezogen wird durch die natürliche Bande der Familie, des Blutes, können als Träger eines familienrechtlichen Verhältnisses in Betracht kommen.

Die familienrechtlichen Bestimmungen sind daher zunächst als grundlegende solche personenrechtlichen Inhalts, d. h. solche, die die Stellung der einzelnen Person in der Familie regeln. An sie schließen sich dann solche vermögensrechtlichen Inhaltes an, die für die einzelne Person zufolge ihrer Stellung innerhalb des Familienkreises Rechte und Pflichten entwickeln, die sich auf das innerhalb der Familie vorhandene Vermögen beziehen. Die letzteren werden nach Analogie des Obligationenrechtes behandelt, unterscheiden sich von diesen aber, wie aus dem Gesagten hervorgeht, wesentlich, da sie zumeist dem Gedanken gegenseitiger Hilfeleistung entspringen und immer nur ganz bestimmte Personen umfassen, die bereits durch ihre Familienangehörigkeit in bestimmten Beziehungen stehen.

Alle Rechtssätze nun, welche die Regelung der Familienbeziehung verfolgen, faßt man unter dem Begriffe „Familienrecht" zusammen, und das Bürgerliche Gesetzbuch hat das Familienrecht eben deshalb, weil es sich durch die Beschränkung auf Mitglieder einer Familie und die Beziehungen dieser Familienmitglieder zueinander wesentlich von den übrigen Rechten unterscheidet, in einem besonderen Teile behandelt und von dem Rechte der Schuldverhältnisse, dem Sachenrecht und dem Erbrechte getrennt, bei denen die Voraussetzung nicht die Familienbeziehung bildet.

Da die Ehe die Grundlage der Familie bildet, aus ihr sich erst die Verwandtschaft durch Abstammung entwickelt, behandelt das Bürgerliche Gesetzbuch entsprechend im vierten Buche zunächst die Ehe, dann die Verwandtschaft und endlich gewissermaßen als Anhang die Vormundschaft, da diese sich aus dem Schutzverhältnisse der Familie für Fälle, in denen die Träger jenes Schutzverhältnisses fehlen, entwickelt hat.

Das engste Verwandtschaftsverhältnis ist naturgemäß infolge der Blutsgemeinschaft dasjenige zwischen Eltern und Kindern. Obwohl auch hier, wie überall im Familienrechte,

die gegenseitige Liebe und die Sitte für die Regelung des Verhältnisses am besten selbst sorgen wird, ist dieses Verhältnis durch das Gesetz mit bestimmten Wirkungen sowohl auf personenrechtlichem wie vermögensrechtlichem Gebiet ausgestattet und so zum Rechtsverhältnis erhoben worden.

Zu den vermögensrechtlichen Bestimmungen gehören die über die Aussteuer. Der Aussteueranspruch, der der Tochter zusteht, erscheint zunächst als ein obligatorischer, da sich Berechtigte und Verpflichtete, Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen und der Anspruch auf eine Vermögensleistung geht. Aber die Aktiv- und Passivbeteiligten sind auch hier von Anfang an durch ihre Stellung innerhalb des Familienverbandes bestimmt. Nur wenn sie in dem von der Natur gegebenen Verhältnisse der Tochter zu den Eltern stehen, ist ein Aussteueranspruch denkbar. Die Voraussetzungen sind also ganz scharf begrenzte und können nicht durch Willkür der Beteiligten geschaffen werden. Deshalb ist der Aussteueranspruch ein familienrechtlicher und kann nur ein solcher sein. Für die Beurteilung allerdings kommen die Grundsätze des Obligationenrechtes in Betracht.

---

3. Die Aussteuer im Gegensatze zur Ausstattung.

Während in der Sprache des täglichen Lebens die beiden Ausdrücke „Ausstattung" und „Aussteuer" meistens gleichbedeutend gebraucht werden und auch frühere Gesetzbücher teilweise noch „Ausstattung" für „Aussteuer" zur Anwendung brachten,[1]) hat das Bürgerliche Gesetzbuch beide Begriffe scharf voneinander getrennt.

---

[1]) Sächs. B.G.B. §§ 1659, 1661; A.L.R. II, 2 § 233; österr. B.G.B. § 1218 f. „Heiratsgut".

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt der Reihenfolge nach die Aussteuer vor der Ausstattung, enthält aber nur für die letztere eine Begriffsbestimmung.

Unter Ausstattung (§ 1624) versteht es dasjenige, „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird". Die Ausstattung ist also irgendeine Zuwendung, d. h. unentgeltliche Vermögensminderung des Gebenden und zugleich Vermögensmehrung des Nehmenden. Worin diese Zuwendung besteht, ist nicht gesagt. Die Art und Weise also, wie oder wodurch die Zuwendung erfolgt, ist gleichgültig. Es können bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, Forderungen, Rechte gegeben werden, sei es durch Übertragung, sei es durch bloßes Versprechen. Voraussetzung ist aber, daß die Zuwendung erfolgt an ein Kind, gleich ob Sohn oder Tochter, und durch den Vater oder die Mutter. Der Sohn ist der Tochter als Empfänger und der Vater der Mutter als Geber der Ausstattung gleichgestellt. Gegeben wird die Ausstattung mit Rücksicht auf die Verheiratung oder mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung des Kindes. Endlich soll sie zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft bez. zur Begründung oder Erhaltung der selbständigen Lebensstellung dienen. Anders ausgedrückt: Mag Sohn oder Tochter heiraten oder sich sonstwie eine selbständige Lebensstellung schaffen wollen und ein Elternteil gibt ihnen etwas dazu, oder mag Sohn oder Tochter schon eine Wirschaft oder selbständige Lebensstellung haben und Vater oder Mutter gewähren ihnen etwas, damit sie die Wirtschaft oder die Lebensstellung erhalten können, so ist stets das, was von den Eltern gewährt wird, als Ausstattung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs

aufzufassen. Das Gesetz gibt also eine ganz klare Bestimmung des Begriffs der Ausstattung.

Anders verhält es sich mit der Aussteuer. Hierzu bestimmt das B.G.B. in § 1620 nur: „Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Fall ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren", was es aber unter „Aussteuer" verstanden wissen will, ist nicht gesagt. Allein eine solche Bestimmung ist bei der Aussteuer gar nicht nötig, da der Begriff ein viel engerer ist als der der Ausstattung und sich aus dem Zwecke, dem die Aussteuer dienen soll, ohne weiteres ergibt. Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll sie einer Tochter, wenn sie sich verheiratet, „zur Einrichtung ihres neuen Haushaltes" dienen. Hiernach kann man die Aussteuer bestimmen als den Inbegriff derjenigen Sachen, die eine sich verheiratende Tochter zur Einrichtung des neuen Haushaltes nötig hat. Was das für Sachen sind, läßt sich unschwer ebenfalls aus ihrem Zweck entnehmen, denn für einen Haushalt können vor allem nur bewegliche Sachen und von diesen auch nur wieder ein bestimmter Kreis in Frage kommen. Auszuscheiden haben ohne weiteres alle unbeweglichen Gegenstände und solche, die nicht unmittelbar in einem Haushalte Verwendung finden oder den persönlichen Bedürfnissen der Frau dienen können. Die Frau ist die Herrin und Leiterin des neuen Hauswesens, ihr Wirkungskreis beschränkt sich mehr oder weniger auf das Innenleben der Familie und ihren Haushalt. Die Sachen, die sie nun innerhalb dieses Wirkungskreises braucht, fallen unter den Begriff der Aussteuer und sollen als solche von der jungen Frau mit in die Ehe gebracht werden. Die heutige Aussteuer entspricht also ihrem Wesen nach der Aussteuer des alten deutschen Rechts, der Gerade, die auch nur für den Haushalt und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der jungen Frau bestimmt war.

Ziehen wir nun einen Vergleich zwischen der Ausstattung und der Aussteuer, so erkennen wir zunächst, daß beide gelegentlich der Verheiratung gegeben werden. Während aber die Aussteuer für die Tochter allein bestimmt ist, kann die Ausstattung sowohl einer Tochter wie auch einem Sohne gewährt werden. Die Aussteuer kommt nur bei der Verheiratung in Anwendung, die Ausstattung auch bei der Begründung oder Erhaltung einer selbständigen Lebensstellung. Aussteuer ist nur das, was zur Einrichtung eines Haushaltes gegeben wird, Ausstattung alles, was einem Kinde, wenn es sich selbständig machen will, zugewendet wird. Der Begriff der Ausstattung ist demnach ein weiterer als der der Aussteuer. Da nun die Aussteuer an die Verheiratung der Tochter gebunden ist, die Ausstattung ebenfalls bei der Verheiratung, aber auch bei anderer Gelegenheit und zwar in größerem Umfange als die Aussteuer dem Kinde mitgegeben werden kann, so ergibt sich daraus, daß Aussteuer und Ausstattung nicht zwei völlig selbständige Parallelinstitute sind, sondern daß die Aussteuer von der Ausstattung mit umschlossen wird und demnach eine Unterart der letzteren ist. Diese Folgerung ist insofern wichtig, als das Bürgerliche Gesetzbuch mehrfach besondere Vorschriften für die Ausstattung aufstellt und dabei stets die Frage aufgeworfen werden muß, ob die betreffende Bestimmung auch auf die Aussteuer Anwendung finden soll.

Allerdings muß die Aussteuer von vornherein eine ziemlich selbständige Beurteilung erfahren, da — abgesehen davon, daß das Gesetz an die Aussteuer eine Reihe bestimmter Rechtsregeln knüpft, die für die Ausstattung nicht gelten —, der Hauptunterschied zwischen beiden Instituten darin beruht, daß für die Aussteuer eine Rechtspflicht, für die Ausstattung dagegen nur eine sittliche Pflicht anerkannt ist. Während nämlich § 1620 sagt: „Der Vater ist verpflichtet, der

Tochter eine Aussteuer zu gewähren", gibt das Gesetz dem Gedanken der nur moralischen Verpflichtung zur Ausstattung dadurch Ausdruck, daß nach § 1624 die Ausstattung nur insoweit als Schenkung gilt, als sie das den Umständen entsprechende Maß übersteigt. Auf die Gewährung einer Aussteuer kann geklagt werden, auf die Ausstattung nicht. Will man die Ausstattung rechtlich beurteilen, so muß die Zuwendung an das Kind bereits erfolgt sein. Erst nach erfolgter Zuwendung, erst nachdem bereits ein Elternteil seine sittliche Verpflichtung zur Gewährung einer Ausstattung, sei es auch vorläufig nur durch ein Versprechen, anerkannt hat, greift das Gesetz mit seiner rechtlichen Beurteilung ein und bestimmt, daß das Zugewendete, soweit es das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt, als von dem Elternteile geschuldet und nicht als Schenkung aufzufassen ist. Die Kinder sind hinsichtlich der Ausstattung vom guten Willen der Eltern bezw. von deren sittlichem Gefühl abhängig, hinsichtlich der Aussteuer dagegen steht der Tochter ein selbständiges Klagerecht zu.

Dieser scharfe Unterschied darf nicht außer acht gelassen werden, wenn es zu prüfen gilt, ob eine für die Ausstattung aufgestellte Vorschrift auch auf die Aussteuer Anwendung zu finden hat.

4. Der Inhalt der Aussteuer.[1])

Das Gesetz gibt keine Bestimmung, was der Inhalt der Aussteuer sein soll, es begnügt sich mit der Vorschrift, daß die Aussteuer „zur Einrichtung des Haushaltes" zu gewähren ist. Was also die Aussteuer inhaltlich bedeutet, muß ebenfalls aus dem Zwecke, dem sie dienen soll, geschlossen werden.

[1]) vgl. Planck, 1 zu 1620; Süßheim S. 389 f.; Spahn S. 68; Dernburg IV S. 237; Opet S. 152.

I. Bewegliche Sachen.

Zur „Einrichtung des Haushaltes" können zunächst, wie wir schon gesehen haben, nur bewegliche Sachen dienen, unbewegliche sind selbstverständlich ausgeschlossen. Was wird nun alles zur Einrichtung eines Haushaltes gebraucht? Diese Frage ist naturgemäß nicht für alle Fälle gleich zu beantworten. Die Tochter des Millionärs stellt viel weitergehende Ansprüche als die des armen Mannes, die sich mit Küche und Kammer begnügt. Es wird also regelmäßig zu prüfen sein, in welchen Verhältnissen die Beteiligten leben, und im Streitfalle wird sich das richterliche Ermessen über das, was als Aussteuer zu gewähren ist, zu äußern haben. Allein sieht man einstweilen ganz vom Umfange der Aussteuer ab und stellt die Frage, was ist erforderlich, um einer jungen Frau die Einrichtung und Führung eines Haushaltes überhaupt zu ermöglichen, so kann man doch zu einer allgemeinen Bestimmung des Inhaltes gelangen.

Ohne Zweifel gehören unbedingt zu einem Haushalte: Küchengeräte, Wirtschaftsgeräte, Geschirr, Möbel und Betten;[1]) ohne sie ist ein Haushalt undenkbar, mag er auch in noch so kleinem Stile geführt werden. Weiter aber gehört vor allem auch dazu Wäsche, und zwar nicht allein solche Wäsche, die in der Wirtschaft selbst Verwendung findet, sondern auch solche, die für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, und die die Frau aus begreiflichen Gründen schon von alters her mit in die Ehe zu bringen pflegt. Schließlich braucht die junge Frau selbstverständlich auch Kleidungsstücke. Das alles sind Sachen, deren Anschaffung man dem Bräutigam oder jungen Ehemanne doch wohl nicht zumuten kann.

So erscheinen grundlegend als Inhalt der Aussteuer die

[1]) Das sind Haushaltungsgegenstände in engerem Sinne, von denen das B.G.B. in §§ 1382, 1932 spricht.

Haushaltungsgegenstände im engeren Sinne und die zum persönlichen Gebrauche der Frau dienenden Kleidungs- und Wäschestücke. Darüber hinaus darf die Tochter nicht etwa noch Bargeld beanspruchen.

Nicht gehören zur Aussteuer Gegenstände, die nicht lediglich die Einrichtung des Haushaltes bezwecken, wie z. B. Geschäftseinrichtungen oder Gegenstände für den Beruf, selbst wenn die jungen Eheleute gemeinsam oder die Tochter allein als Ehefrau ein Geschäft beginnen sollten. Solche Gegenstände würden vielmehr unter die Ausstattung fallen. Auch die Kosten der Trauung, der Hochzeit, und die Hochzeitsgeschenke können nicht unter die Aussteuer gerechnet werden, weil sie nicht zur Einrichtung des Haushaltes gegeben werden, oder, wie die Geschenke wenigstens, nicht von den Eltern stammen. Ferner entfallen alle die Gegenstände, die ausschließlich dem persönlichen Gebrauche des Mannes dienen. Nur hinsichtlich des Arbeitszimmers, das ja nur bei größeren Aussteuern in Frage kommen kann, dürfte eine Ausnahme zu machen sein, soweit es sich nicht um ein geschäftliches Arbeitszimmer, sondern um ein sogen. Herrenzimmer handelt. Wird auch häufig der Mann für diese Einrichtung selbst sorgen, so dürfte sie doch auch von der Tochter gegebenen Falls mit als Aussteuer zu fordern sein, schon mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit des geschlossenen Haushaltes. Man denke nur an den Fall, daß ein armer, aber eine hohe gesellschaftliche Stellung einnehmender Mann eine reiche Frau heiratet, die in ihrer neuen eleganten Einrichtung des Hauses auch ein Herrenzimmer mit zur Repräsentation verlangt. Das Gesetz hat eben den Inhalt der Aussteuer nicht ein für allemal festgelegt, damit, wenn es nötig ist, der Richter nach freiem Ermessen urteilen kann.

II. Geld. Wahlrecht des Vaters.

Wem steht nun die Auswahl der Aussteuersachen zu? Und hiermit eng verknüpft ist die Frage „kann statt der zu leistenden Sachen ein entsprechender Geldbetrag als Aussteuer gewährt werden?“[1] [2])

Zwischen dem Aussteuerverpflichteten, also zunächst dem Vater, und seiner Tochter besteht hinsichtlich der Aussteuer ein Schuldverhältnis, das nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zu beurteilen ist. Ist der Schuldner weder durch Gesetz noch durch den Inhalt des besonderen Schuldverhältnisses zu einer bestimmten Art der Leistung verpflichtet, so steht ihm — also hier dem Vater — im allgemeinen das Wahlrecht zu. Denn die Tochter ist, wenn ihr der Vater einen entsprechenden Geldbetrag gibt, ebenso gut ausgesteuert, wie wenn er ihr die Aussteuersachen selbst beschafft. Das Gesetz bestimmt nur, daß „eine“ Aussteuer „zur Einrichtung des Haushaltes“ gewährt werden soll. Die Aussteuer soll der Tochter die Einrichtung und Führung eines selbständigen Hauswesens ermöglichen. Diese Möglichkeit ist an sich in gleicher Weise durch Leistung der erforderlichen Sachen wie durch Zahlung eines entsprechenden Betrages gegeben.

Über allen Schuldverhältnissen aber schwebt beherrschend die Vorschrift des § 242 B.G.B.: „Der Schuldner hat die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“[3])

---

[1]) Planck, 1 zu 1620, hält es für selbstverständlich, daß der die Aussteuer gebende Elternteil das Wahlrecht hat. Ebenso Spahn S. 69; Knitschky S. 94.

[2]) Hierzu Entsch. des O.L.G. Köln in Rspr. 4 S. 105.

[3]) Neumann 1 zu 1620; Dernburg IV S. 237 Anm. 4; vgl. Planck 1 zu 242: § 242 gilt für alle Schuldverhältnisse, insbes. auch für die auf Gesetz beruhenden Verbindlichkeiten.

Nicht nach völlig freiem Gutdünken darf der Vater die Auswahl vornehmen, will man ihm nicht die Möglichkeit in die Hand geben, durch chikanöse Wahl die Eheschließung zu erschweren, eine Möglichkeit, die das Gesetz gerade durch die Statuierung einer Aussteuerpflicht ausschließen wollte. Wenn daher auch in erster Linie der Wille des Vaters in Betracht kommt, so hat er doch auch der Neigung und dem Geschmacke der Tochter, ihren Wünschen und Ansichten, soweit sie sich in vernünftigen Grenzen halten, Rechnung zu tragen, vor allem aber auch die Lebens- und Wohnungsverhältnisse, in die die Tochter einheiratet, zu berücksichtigen. Da die Tochter sich mit der gewährten Aussteuer ein neues Heim gründen und darin dauernd schalten und walten soll, entspricht es nur der Billigkeit, daß sie einem vielleicht egoistischen Vater nicht ganz wehrlos gegenübersteht und auch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen darf.

Was insbesondere die Erfüllung der Aussteuerleistung in Geld[4]) anlangt, so wird die Tochter demgegenüber eine Gewährung der Aussteuersachen in Natur nicht erzwingen können. Der Vater hat genug getan, wenn er einen entsprechenden Betrag gewährt hat, und es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er die Aussteuersachen, von denen er vielleicht gar nichts versteht, selbst beschafft. Hat doch die Tochter nun die Möglichkeit, sich ganz nach ihren eigenen Wünschen einzurichten, und daher auch kein gerechtfertigtes Interesse mehr an der Beschaffung durch den Vater selbst.

Anders aber steht es mit der Naturalleistung des Vaters. Diese anzunehmen, ist die Tochter nicht unter allen Umständen verpflichtet. Will der Vater eine gewisse Zeit vor der Ehe-

[4]) Für die minderjährige Tochter, die vom gesetzlichen Vertreter ein Kapital zur Beschaffung der Aussteuer erhält, kommt § 110 in Betracht (vgl. auch §§ 1644, 1824).

schließung — wie es ja zumeist geschieht — seiner Tochter die Aussteuer in Natur anschaffen, so muß die Tochter, vorausgesetzt, daß der Vater ihr Interesse dabei wahrnimmt, allerdings im allgemeinen damit zufrieden sein. Denn so lange erfüllt die Aussteuer ihren eigentlichen Zweck „zur Einrichtung" des Haushaltes. Anders liegt der Fall aber, wenn die Tochter bereits verheiratet ist, ohne daß sie vom Vater eine Aussteuer erhalten hat, oder besonders, wenn die Tochter ihren Vater kurz vor der Eheschließung um eine Aussteuer angegangen, dieser sie aber verweigert und dabei zu erkennen gegeben hat, er werde seine Tochter gutwillig überhaupt nicht aussteuern. Ausgehend davon, daß dann der Tag der Fälligkeit zweifellos überschritten ist und die Tochter, die ja mit dem Tage der Eheschließung in das neue Heim einzuziehen pflegt, die zur Einrichtung des neuen Haushaltes erforderlichen Gegenstände anderweit hat beschaffen müssen, dürfte man das Wahlrecht nunmehr mit Recht der Tochter zuerkennen.[5]) Denn es hieße sie der Schikane aussetzen, wollte man ihr zumuten, nachdem sie die Haushaltungsgegenstände ganz oder wenigstens teilweise angeschafft hat, nochmals solche Gegenstände anzunehmen. Diese würden wenig oder gar keinen Wert für sie haben. Wollte sie Nutzen davon haben, wäre sie gezwungen, ganz oder teilweise zu verkaufen, was natürlich nur mit erheblichen Verlusten geschehen könnte. Das aber widerspricht dem Sinne der Aussteuer, die eine vernünftige Zubuße zur Gründung und Einrichtung des Haushaltes sein soll.

Es gibt aber u. E. auch Fälle, in denen man der Tochter selbst vor Eheschließung das Recht wird zuerkennen müssen, eine vom Vater angebotene Naturalleistung zurückzuweisen und statt dessen die Aussteuer in Geld zu verlangen, nämlich dann, wenn eine Naturalleistung den Zweck der Aussteuer

---

[5]) So auch Urteil des Kammergerichts in „Recht" 1903 S. 181.

infolge besonderer Umstände hinfällig machen würde. Man denke an den Fall, daß eine deutsche Braut, deren Eltern auch in Deutschland wohnen, sich nach Amerika oder unseren Kolonien verheiraten will. Was würde dann eine Naturalleistung für Erfolg haben? Entweder wieder den, daß die Tochter mit bedeutenden Verlusten verkauft, oder den, daß sie für den Transport der Gegenstände vielleicht mehr auszugeben gezwungen ist, als diese wert sind, und daß sie auch dann noch Gefahr läuft, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Gegenstände ankommen zu sehen. Treu und Glauben verlangen u. E. hier für die Tochter die Berechtigung, die Aussteuer in Geld zu verlangen.

Haben wir so gesehen, daß die Aussteuer recht wohl in Geld gewährt werden kann, ja häufig gewährt werden muß, so dürfte es sich für die Tochter, wenn sie ihren Anspruch im Wege der Klage verfolgen muß, stets empfehlen, den Antrag auf Verurteilung zur Geldleistung, also z. B. auf „Zahlung von 5000 Mark als Aussteuer" zu richten. Rechtfertigen läßt sich ein solcher Antrag jedenfalls. Denn, wenn es nötig ist, gegen den Vater zu klagen, besteht auch die Besorgnis, daß er bei etwaiger Naturalleistung schikanös handeln wird, andererseits wird er durch eine Verurteilung zu Geld keineswegs schlechter gestellt, im Gegenteil wird ihm die Mühe, die Sachen selbst zusammenzukaufen, erspart.

III. Die Gewährleistungspflicht.

Wird die Aussteuer in Natur gewährt, wie es ja eigentlich zu geschehen pflegt, so ist die Frage zu erwägen, ob die Tochter gegen etwaige Mängel geschützt ist. Daß der Aussteuerpflichtige für Mängel zu haften hat, will zweifellos erscheinen, es frägt sich aber, nach welchen Grundsätzen seine Haftung zu beurteilen ist.

Da die Aussteuer unter den weiteren Begriff der Ausstattung fällt, liegt es nahe, auch für sie die Vorschrift des § 1624 Abs. 2 anzuwenden:

> „Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften."

Allein die Anwendung dieser Bestimmung ist deshalb nicht angängig, weil zwar für die Ausstattung nur eine freiwillige, moralische, für die Aussteuer dagegen eine gesetzliche Pflicht besteht, bei der die Gewährleistungspflicht eines Schenkers unmöglich in Frage kommen kann.[1])

Spahn[2]) ist der Ansicht, daß die Eltern für Mängel im Rechte nach den Vorschriften über den Kauf einzustehen haben, Knitschky[3]) dagegen verneint dies und will die für das Vermächtnis einer nur der Gattung nach bestimmten Sache geltenden Regeln der §§ 2182, 2183 angewendet wissen.

Allgemeine Grundsätze über die Gewährleistungspflicht bestehen nicht. Am weitesten gehen die Bestimmungen der §§ 445 und 493, wonach die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers für Mängel im Rechte und Mängel der Sache auch auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, ausgedehnt werden sollen. Nach Knitschky[3]) sollen diese Bestimmungen deshalb für die Aussteuer nicht passen, weil ihr weder ein Vertrag zugrunde liegt noch ein Entgelt dafür gewährt werde. Beides, Vertrag und Entgelt, fehlt aber nur scheinbar. In Wirklichkeit

---

[1]) vgl. auch Staudinger 4b zu 1624.
[2]) S. 69.
[3]) S. 95.

kommt man u. E. gerade mit diesen Bestimmungen zur Lösung unserer Frage. Denn die Veräußerung,[4]) die Übertragung des Eigentums an den Aussteuersachen auf die Tochter erfolgt nicht unentgeltlich, da sie zum Zwecke der Erfüllung einer gesetzlichen Verbindlichkeit geschieht, derjenige aber, der nur seine Schuld tilgt, den Gläubiger, der sein Forderungsrecht verliert, nicht bereichert. Die Gegenleistung, das Entgelt, liegt darin, daß das Schuldverhältnis aufgehoben, der Schuldner von seiner Schuld befreit wird.[5]) Was nun weiter den für die Anwendung der §§ 445, 493 erforderlichen Vertrag anlangt, so fehlt zwar ein Verpflichtungsvertrag, da die Pflicht zur Gewährung einer Aussteuer unmittelbar auf Gesetz beruht. Es kommt aber noch ein anderer Vertrag in Frage, nämlich der zur Bewirkung der Leistung, zur Übertragung des Eigentums notwendige Vertrag, der auf Geben und Nehmen gerichtete dingliche Vertrag, der Erfüllungsvertrag,[6]) der u. E. ebenfalls mit zu den in §§ 445, 493 bezeichneten Verträgen gehört. Dafür sprechen auch die Protokolle zu § 445 (S. 1341, Mugdan S. 657), die ausdrücklich hervorheben, daß diese Vorschriften für die auf unentgeltliche Veräußerung abzielenden Verträge nicht passen, und dabei die Ausstattung beispielsweise anführen (weil hierfür nämlich — anders wie bei der Aussteuer — keine gesetzliche Verpflichtung besteht) und die dann weiter fortfahren, „die vorgeschlagene Bestimmung (nämlich des § 445) decke auch die Fälle, in welchen dem dinglichen Veräußerungsvertrage nicht ein obligatorischer Vertrag zeitlich getrennt vorhergehe". Wenn somit ein Vertrag vorliegt, der auf Veräußerung von Sachen gegen Entgelt

---

[4]) Planck I S. 185.

[5]) Planck 2 zu § 365; Dernburg II, 2 S. 120; Engelmann S. 95; R.G. 27, 134.

[6]) Planck 2c zu § 362; Dernburg I S. 334.

gerichtet ist, so sind auf ihn auch die Vorschriften der §§ 433 bis 444 und 459 f. über die Haftung des Verkäufers für Mängel im Recht und Mängel der Sache anzuwenden.[7])

5. Der Umfang der Aussteuer.[1])

Für den Umfang der Aussteuer gibt das Gesetz nur insofern einen Anhaltepunkt, als es bestimmt, es soll eine „angemessene" Aussteuer gegeben werden. Allerdings zieht es für den Begriff der Angemessenheit bestimmtere Grenzen durch die Worte „soweit er — nämlich der Vater — bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen[2]) ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat". Eine genauere Bestimmung des Umfangs ist aber dadurch noch keineswegs gegeben, sie erschien auch bei der Beratung über die Vorschrift nicht nötig, da sich das Erforderliche von selbst aus dem Worte „angemessen" ergebe. „Man könne darauf vertrauen," so wurde erwogen, „daß der Richter unter Würdigung der besonderen Verhältnisse auch ohne einen näheren gesetzlichen Hinweis festzustellen in der Lage sei, ob die von den Eltern gewährte Aussteuer als angemessen anzusehen sei" (Prot. S. 5513, Mugdan S. 968).

[7]) vgl. auch § 365, wonach der an Erfüllungsstatt hingebende Schuldner auch die Stellung des Verkäufers, der Gläubiger die Stellung des Käufers hat, während dem Kaufpreise die Aufhebung des Schuldverhältnisses entspricht (Planck 1 zu § 365).

[1]) Staudinger 4a zu 1620; Opet S. 152; Fränkel S. 120; Spahn S. 69; Knitschky S. 93; Hallbauer S. 132; Türcke 4 zu 1620; Planck 4 zu 1620.

[2]) Sämtliche anderweitige Verpflichtungen sind vom Vermögensstande abzusetzen, auch diejenigen aus Schenkung sind hier nicht ausgenommen (Windscheid § 268).

Wie also häufig im Bürgerlichen Gesetzbuch, wird auch hier die Angemessenheit der Leistung in das Ermessen des Richters gestellt, dessen Sache es ist, die in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend zu prüfen, wenn er über den Umfang der Aussteuer entscheiden soll.

Bevor man die Frage nach dem Umfange der Aussteuer beantworten kann, muß der Zeitpunkt festgelegt sein, der für die Beurteilung und Berechnung der Angemessenheit maßgebend ist. Denn da die Verhältnisse wechseln und schnell wechseln können, ändert sich mit ihnen auch die Angemessenheit der Aussteuer. Darum muß man einen festliegenden Zeitpunkt haben. Die Verhältnisse, die gerade dann vorhanden sind, müssen der Prüfung zugrunde gelegt werden. Eine Unsicherheit des Zeitpunktes, von dem aus die Angemessenheit der Aussteuer beurteilt werden soll, würde stets eine Unsicherheit der Beurteilung selbst nach sich ziehen und damit ein bestimmtes Urteil des Richters unmöglich machen. Der Zeitpunkt, den das Gesetz an die Hand gibt, ist der der Eheschließung der Tochter. Das folgt aus den Worten „im Fall ihrer Verheiratung". Die Aussteuer wird nur der heiratenden Tochter gegeben. Darum sollen die Verhältnisse, die gerade zur Zeit der Heirat — und diese vollzieht sich mit dem Augenblicke der Eheschließung vor dem Standesbeamten — vorliegen, maßgebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Aussteuer sein (vgl. hierzu unten Abschn. 7 III, 1).

Der Umfang der Aussteuer selbst richtet sich naturgemäß zunächst nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des zur Hingabe der Aussteuer Verpflichteten, also in erster Linie des Vaters. Je größer das Vermögen des Vaters ist oder je besser seine Erwerbsverhältnisse sind, desto größer kann der Umfang der Aussteuer bemessen werden. Jedoch darf keine Gefährdung des standesmäßigen Unterhaltes des Vaters eintreten. Was das Gesetz unter dem „standesmäßigen Unterhalte"

versteht, darüber gibt § 1610 Aufschluß, wonach insbesondere auch die Lebensstellung des Bedürftigen, also hier des Vaters, in Frage kommt. Hat z. B. ein Beamter kein Vermögen und nur so viel Gehalt, daß er und seine Familie gerade noch standesgemäß davon leben können, so kann ihm eine Aussteuerung seiner Tochter nicht angesonnen werden. Dabei ist zu bemerken, daß auch eine erst künftig drohende Gefährdung des standesmäßigen Unterhaltes entscheidend sein kann. Auch die „sonstigen Verpflichtungen" des Vaters beeinflussen den Umfang der Aussteuer. Dazu gehören vor allem der seiner Frau und seinen Kindern zu gewährende Unterhalt, die Kosten der Erziehung, gleich ob es sich um Söhne oder Töchter handelt, und auch etwaige Schulden des Vaters.[3]) Daß mehrere Töchter sich gegenseitig in der Größe ihrer Aussteuer beschränken, liegt auf der Hand, denn den Vater trifft die Aussteuerpflicht sämtlichen Töchtern gegenüber, und es muß hierbei gleichgültig sein, ob zur Zeit der Verehelichung der einen Tochter die andere bereits Aussicht auf Heirat hat oder nicht. Bei gleichen Verhältnissen ist die Aussteuer der Töchter gleich zu bemessen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nun auch jede Tochter die gleiche Aussteuer wie die andere zu beanspruchen hat.[4]) Wie die oben bezeichneten Verhältnisse verschieden sein können, wie sich die Vermögensverhältnisse des Vaters in der Zwischenzeit von der Verheiratung der einen Tochter bis zu der der anderen bessern oder verschlechtern können, ist auch der Umfang ihrer Aussteuer verschieden zu bemessen. Ja es steht dem Vater selbst frei, bei sonst gleichen Verhältnissen der einen Tochter mehr zu gewähren, als er verpflichtet sein würde.

Ist der Vater imstande, seiner Tochter eine Aussteuer

---

[3]) vgl. Anm. 2 auf S. 24; vgl. auch u. Abschn. 7, II.

[4]) Endemann S. 845 Anm. 26.

zu gewähren, so sind weiter die örtliche Sitte und besonders, da die Aussteuer der Tochter die Führung des ihren ehelichen Verhältnissen entsprechenden Hauswesens ermöglichen soll, die gesellschaftliche, soziale Stellung des Ehemannes der Tochter zu berücksichtigen.[5]) Die Frau eines hohen Beamten oder Offiziers wird im allgemeinen eine größere Aussteuer benötigen als die eines Handwerkers oder Bauern. Dementsprechend ist es auch möglich, daß Gegenstände, die von dem einen als Luxus betrachtet werden, recht gut in einem anderen Falle Bedürfnis sind und daher einer angemessenen Aussteuer zugerechnet werden dürfen.

Die Frage, ob auf die Größe der Aussteuer nicht auch die Vermögensverhältnisse des Ehemannes der Tochter Einfluß haben können, verneint Knitschky (S. 94). Dieser Ansicht ist u. E. nicht ohne weiteres beizutreten. Wenn auch der Reichtum des Bräutigams den Vater nicht von der Aussteuerpflicht befreit und seine Armut der Tochter keinen Anspruch auf besonders reiche Aussteuer gewährt, so ist doch nicht abzusehen, warum bei der Abmessung ebenso wie die soziale Stellung des Bräutigams — und dies erkennt auch Knitschky an — nicht auch sein Vermögen in Betracht gezogen werden soll. Es wäre doch nur unbillig, wollte man zwei Töchter, die beide von einem in seinen Mitteln beschränkten Vater auszusteuern sind, und von denen die eine einen reichen, die andere einen armen Mann heiratet, völlig gleich beurteilen. Kann doch jene ihren Bedarf an Haushaltungsgegenständen, Wäsche usw. leichter in der Ehe mit den Mitteln des Ehemannes ergänzen, während diese mit ihrer Aussteuer lange zu wirtschaften gezwungen ist. Umgekehrt braucht aber die Tochter eines wohlhabenden Vaters sich nicht deshalb mit einer geringeren Aussteuer zu begnügen, weil ihr Ehemann zur

---

[5]) vgl. O.L.G. Hamburg in Rspr. 3 S. 247.

Zeit der Eheschließung nur ein verhältnismäßig kleines Einkommen hat. Hier soll eben der Vater durch die Gewährung der seinen Mitteln entsprechenden umfangreicheren Aussteuer die Führung des Haushaltes erleichtern.[6]) Unseres Erachtens müssen bei der Abmessung der Aussteuer sämtliche Verhältnisse, aus denen die Tochter stammt und in die sie einheiratet, in Betracht gezogen werden.

Im übrigen ist bei Bemessung der Aussteuer noch alles das zu berücksichtigen, was für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen in Betracht kommt. Hierüber vgl. unten Abschn. 7 II.

Welchen Einfluß eigenes Vermögen der Tochter hat (vgl. unten Abschn. 7 I).

Die beteiligten Personen.[1])

I. Aussteuerberechtigt ist nur die Tochter.[1])

Berechtigt, eine Aussteuer zu verlangen, ist, wie wir bereits oben (S. 11 f.) ausgeführt haben, nur eine Tochter. Eine gleiche Berechtigung der Söhne anzuerkennen, wurde bei der Beratung der zweiten Kommission abgelehnt in der Erwägung, daß die Söhne — anders wie die Töchter — regelmäßig so erzogen würden, daß sie beim Verlassen des Elternhauses in der Lage seien, sich das zu ihrer Einrichtung Erforderliche selbständig zu verdienen, und bei Söhnen die Verheiratung nicht der regelmäßige Weg sei, um zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu gelangen (Prot. S. 5508, Denkschr. S. 211, Mugdan S. 966 und S. 1169). Im Anschlusse an das sächs. Gesetzbuch und

---

[6]) vgl. O.L.G. Hamburg in Rspr. 3 S. 247.

[1]) vgl. Abschn. 6 II.

das österr. Gesetzbuch hat das Bürgerliche Gesetzbuch durch den § 1620 vielmehr nur der Tochter ein klagbares Recht auf Aussteuer gewährt.

Gleichgültig ist es, ob die Tochter noch minderjährig oder bereits volljährig ist, ob sie in der elterlichen Gewalt oder im elterlichen Unterhalte steht. Gleichgültig ist es selbst, ob die Tochter ledig, verwitwet oder geschieden ist. Hierzu gibt das Gesetz nur insofern eine Einschränkung, als es durch den § 1622 bestimmt, daß eine Tochter, die bereits für eine frühere Ehe von ihren Eltern eine Aussteuer erhalten hat, nicht mehr berechtigt ist, auch für die zweite Ehe eine solche zu verlangen, eine Bestimmung, die durchaus gerechtfertigt erscheint, wenn man berücksichtigt, daß die Eltern durch Gewährung einer nochmaligen Aussteuer — besonders im Verhältnisse zu ihren anderen Töchtern — unverhältnismäßig und ungerecht belastet würden (vgl. hierzu unten Abschn. 10).

II. Aussteuerpflichtige Personen.

1. Die ehelichen Eltern.

Während nach röm. Recht zur Bestellung der dos außer dem Vater (die Mutter nur „ex magna et probabili causa", vgl. Einleitung) auch väterliche Aszendenten verpflichtet waren, und nach österreichischem wie bayerischem Gesetze nächst dem Vater auch der Großvater bezw. Urgroßvater in Anspruch genommen werden konnten, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Verpflichtung zur Aussteuergewährung nur für die Eltern.

Wie aus der Fassung des § 1620 hervorgeht, sind aber die Eltern nicht solidarisch verpflichtet, die Aussteuer zu gewähren, — die Solidarität ist entsprechend der Stellung des Vaters als Haupt der Familie ausdrücklich im Reichstag

abgelehnt worden (Mugdan IV S. 1371 u. 1372) — sondern es kommt in erster Linie der Vater und nur unter gewissen Voraussetzungen die Mutter für die Verpflichtung in Betracht. Weitere Verwandte der Tochter sind unter keinen Umständen aussteuerpflichtig.

Unter Vater und Mutter sind zunächst natürlich die ehelichen leiblichen Eltern zu verstehen.

2. Die Eltern einer durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimierten Tochter.

Da nach § 1719 ein uneheliches Kind dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung und ein gemäß § 1723 auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärtes Kind nach § 1736 durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stehen den ehelichen Eltern die Eltern der durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Tochter in Ansehung auch der Aussteuerpflicht gleich.

3. Die Eltern einer Tochter aus nichtiger Ehe.

Ist die Ehe der Eltern nichtig, so würde eine daraus entsprossene Tochter an sich unehelich sein. Sie gilt aber nach § 1699 als ehelich, sofern nicht beide Eltern bei der Eheschließung die Nichtigkeit ihrer Ehe gekannt haben. Aus dieser Gleichstellung mit der ehelichen Tochter ergibt sich wiederum, daß die Tochter denselben Anspruch auf Aussteuer wie eine eheliche hat und die Eltern ebenso wie die ehelichen Eltern zur Aussteuer verpflichtet sind. Diese Pflicht tritt nur dann nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist. Kinder aus einer solchen Ehe sind

stets ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben, unehelich.

4. Der Annehmende.

Wird eine Tochter an Kindesstatt angenommen, so erlangt sie nach § 1757 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden oder des annehmenden Ehepaares. Daraus folgt zunächst — und zwar unbestritten,[1]) — daß auch die §§ 1620 f. entsprechende Anwendung zu finden haben. Andererseits werden nach § 1764 die Rechte und Pflichten, die sich aus dem verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Bezüglich der Aussteuer fehlt eine solche besondere gesetzliche Vorschrift. Es behält also die Tochter ihren Aussteueranspruch auch gegen ihre ehelichen Eltern, und es besteht demnach eine konkurrierende Aussteuerpflicht der ehelichen Eltern und des Annehmenden. Daß die Tochter nicht von beiden Seiten eine Aussteuer beanspruchen kann, ergibt sich aus § 1622, wonach sie nur zu einer einmaligen Aussteuer berechtigt ist. Ist es ihr aber überlassen, von wem, ob vom Annehmenden oder ihren leiblichen Eltern, sie die Aussteuer verlangen will?[2])

Wenn schon die angenommene Tochter nicht aufhört, Mitglied ihrer natürlichen Familie zu sein, so geht doch durch die Annahme die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern auf den Annehmenden über (§ 1765), und das Einwilligungsrecht der leiblichen Eltern zur Eheschließung ihrer Tochter

---

[1]) vgl. Urteil des Kammergerichts v. 6. 2. 1903 in Rechtspr. 7 S. 72: Die elterliche Gewalt, die der Adoptierende erlangt, begreift vom 1. Januar 1900 ab die Aussteuerpflicht notwendig in sich (1620 u. 1767 Abs. 2). — Recht 1903 S. 432.

[2]) Dieser Ansicht ist Brettner.

fällt nach § 1306 ganz fort. Gerade die letztere Vorschrift würde schon mit einer Gleichstellung des Annehmenden und der leiblichen Eltern hinsichtlich der Aussteuerpflicht nicht im Einklange stehen, wenn man bedenkt, daß die leiblichen Eltern zwar gar kein Recht haben, bei der Heirat der Tochter auch ihre Interessen unter Umständen durch Versagung der Einwilligung zur Heirat zur Geltung zu bringen, andererseits aber doch verpflichtet sein sollen, für die wider ihren Willen geschlossene Ehe eine Aussteuer zu gewähren. Berücksichtigt man weiter, daß nach § 1766 der Annehmende vor den leiblichen Eltern zur Unterhaltsgewährung an die Tochter verpflichtet ist, und daß der Aussteueranspruch dem Unterhaltsanspruche sehr ähnlich ist, so dürfte sich doch die Annahme rechtfertigen, daß auch zur Aussteuergewährung zunächst der Adoptivvater, der durch die Adoption die Rechte und Pflichten der Eltern in erster Stelle erhält, oder überhaupt die Adoptiveltern, und erst in zweiter Linie die leiblichen Eltern verpflichtet sind.[3]) (vgl. hierzu sächs. Bürgerliches Gesetzbuch § 1663, wonach zunächst der Adoptierende, und nur, wenn er gestorben oder vermögenslos ist, die leiblichen Eltern ausstattungspflichtig waren.)

5. Die uneheliche Mutter.

Ein uneheliches Kind hat nach § 1705 nur im Verhältnisse zur Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, nicht dem Vater gegenüber. Dementsprechend hat die uneheliche Tochter auch nur gegen die uneheliche Mutter einen Aussteueranspruch, der Vater kann dazu nicht herbeigezogen werden.[4]) Das ergibt

[3]) So auch Dernburg IV S. 238; Türcke 8 zu 1620; Planck 3 zu 1620. — Anders Staudinger 3b zu 1620; Brettner in „Recht" 1900 S. 226.

[4]) Es müßte sich denn um einen Fall der Legitimation handeln.

sich schon daraus, daß auch die Pflicht des Vaters, für das Kind Unterhalt zu gewähren, mit dem 16. Lebensjahre des Kindes wegfällt (§ 1708) — abgesehen von dem Falle, daß das Kind infolge Gebrechens noch über diese Zeit hinaus Unterhalt benötigt — und nur noch die Unterhaltspflicht der Mutter in Frage kommt, während doch mit diesem Zeitpunkte nach § 1303 im allgemeinen erst die Ehemündigkeit der Tochter eintritt.

6. Nicht verpflichtet zur Aussteuergewährung sind Stiefeltern, Pflegeeltern, derjenige, der nach § 1706 nur seinen Namen erteilt.

Stief- und Pflegeeltern trifft selbstverständlich keine Aussteuerpflicht, denn diese stehen zu dem Kinde überhaupt in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis und sind auch durch das Gesetz den leiblichen Eltern nicht gleichgestellt.

Auch demjenigen, der der unehelichen Tochter seiner Ehefrau nur seinen Namen nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 erteilt, erwächst dadurch keine Aussteuerpflicht, denn durch die Namenserteilung allein erhält die uneheliche Tochter ihm gegenüber noch nicht die Stellung eines ehelichen Kindes.

7. Der Vater haftet vor der Mutter.

Von den Eltern haftet der Vater vor der Mutter. Die Verpflichtung der Mutter tritt nur subsidiär ein, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer ganz oder teilweise außer stande ist.[5]) Von vornherein haftet die Mutter, wenn der Vater gestorben bezw. für tot erklärt ist (§ 18), und, da nach § 1620 Abs. 2 die Vorschrift des § 1607 Abs. 2 ent-

[5]) Über den Fall, daß er nur teilweise außer stande ist, vgl. unten Abschn. 7, II.

sprechende Anwendung zu finden hat, auch dann, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inlande ausgeschlossen oder wenigstens erheblich erschwert ist, z. B. wegen unbekannten Aufenthalts, häufigen Wechsels des Aufenthalts. Bei Leistungsunfähigkeit des Vaters hat die Mutter ihre eigene gesetzliche Pflicht zu erfüllen und daher keinen Ersatzanspruch gegen den Vater. In den übrigen Fällen dagegen, wo die Verpflichtung des Vaters auf sie übergeht, geht auch der Anspruch gegen den Vater auf sie über. Es vollzieht sich eine gesetzliche Zession des Aussteueranspruchs auf die Mutter. Die Mutter hat also einen Regreßanspruch gegen den Vater, der aber nicht zum Nachteile der Tochter geltend gemacht werden darf, wie es z. B. der Fall wäre, wenn der später im Regreßweg in Anspruch genommene Vater dadurch unfähig würde, der Tochter gegenüber seiner Unterhaltspflicht zu genügen.[6]) Da die Mutter die Aussteuer nur in Höhe der Angemessenheit zu leisten hat, darf auch der Regreßanspruch diese Höhe nicht überschreiten, selbst wenn die Mutter mehr gewährt hätte, und hat sie weniger als angemessen geleistet, so kann sie vom Vater auch nur in Höhe des tatsächlich Geleisteten Ersatz fordern.

Ob im übrigen die Ehe, aus welcher die Tochter stammt, noch besteht oder nicht, ob die Eltern geschieden sind oder getrennt leben, kommt für die Aussteuerpflicht ebensowenig in Betracht wie der Umstand, wem die elterliche Gewalt oder die elterliche Nutznießung zusteht.

8. Der Aussteuerpflichtige steht unter Vormundschaft.

Besonderer Erwähnung bedarf hier noch der Fall, daß der verpflichtete Elternteil unter Vormundschaft steht. Es handelt sich natürlich nicht um Vormundschaft über Minder-

[6]) Staudinger 6 zu 1607; Spahn S. 70.

jährige, denn diese können keine Tochter in dem Alter haben, wo sie bereits einer Aussteuer bedarf, sondern um Vormundschaft über Volljährige (§ 1896), die entmündigt sind, sei es wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§ 6.) Daß die Tochter auch in solchem Fall eine Aussteuer beanspruchen kann, ist selbstverständlich. Die Aussteuer muß dann vom Vormund aus dem Vermögen des Mündels gewährt werden.

An sich könnte nach den allgemeinen Grundsätzen des Vormundschaftsrechts der Vormund der Tochter seines Mündels auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eine Aussteuer gewähren, da die Tochter einen klagbaren Anspruch hat. Allein wegen der Wichtigkeit des fraglichen Rechtsgeschäfts hat das Gesetz den Vormund an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden (§ 1902). Der in der zweiten Kommission gestellte Antrag, für die Aussteuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichs für entbehrlich zu erklären, ist ausdrücklich abgelehnt worden, weil die Größe der Aussteuer sehr streitig und ungewiß sein könnte (Mot. S. 1239 f., Prot. S. 6515; Mugdan S. 657 u. 1129).

Selbstverständlich bleibt es der Tochter unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie eine größere Aussteuer beansprucht, als ihr Vormund und Vormundschaftsgericht zubilligen will. [7])

7. Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs.

Der Aussteueranspruch ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Die Tochter muß aussteuerbedürftig sein,

[7]) Planck 1 zu § 1902.

2. der Aussteuerpflichtige muß leistungsfähig sein,
3. der Fall der Verheiratung muß vorliegen.

I. Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter.

1. Der Einfluß eigenen Vermögens der Tochter.

Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter wird in § 1620 mit den Worten: „soweit nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat" bezeichnet. Anders wie bei der Unterhaltsbedürftigkeit, die sowohl Vermögenslosigkeit wie Erwerbsunfähigkeit voraussetzt, ist die Aussteuerbedürftigkeit schon dann vorhanden, wenn die Tochter nur kein ausreichendes Vermögen hat. Ob sie sich durch ihren Erwerb eine Aussteuer selbst verdienen könnte, darauf kommt es gar nicht an, nur das, was sie vor der Verheiratung bereits verdient und noch in ihrem Vermögen hat, ist von Belang. Unerheblich ist es auch, ob z. B. der Ehemann der Tochter die Aussteuer bereits beschafft hat, vielleicht weil sich der Vater zunächst geweigert hatte. Denn Voraussetzung des Anspruchs ist nicht der gänzliche tatsächliche Mangel von Möbeln und Hausrat im Haushalte der Tochter, sondern der Umstand, daß sie sich nicht *selbst* eine Aussteuer beschaffen kann. Wenn auch die Tochter die Aussteuersachen bereits von anderer Seite erhalten hat, so berührt das doch nicht das zwischen ihr und dem Vater bestehende Rechtsverhältnis.[1]) Ob etwa die so erworbenen Aussteuersachen auf das „Vermögen" der Tochter in Anrechnung zu bringen sind, ist eine andere Frage, die nur nach der Lage des einzelnen Falls beurteilt werden kann. In dem erwähnten Falle, daß der Ehemann mit Rücksicht auf die Weigerung des Vaters die

[1]) vgl. Urteil des Kammergerichts v. 6. 2. 03. in Rspr. 7 S 72; — auch Urteil des O.L.G. Hamburg in Rspr. 3 S. 247.

Sachen beschafft hat, dürfte eine solche Anrechnung kaum möglich sein, wohl aber, wenn z. B. die Tochter vom Großvater 10 000 Mk. erhielt, um davon eine Aussteuer kaufen zu können, denn dann wäre insoweit eigenes Vermögen der Tochter vorhanden.

Selbst ein gewisses Vermögen schließt die Aussteuerbedürftigkeit nicht völlig aus, solange das Vermögen nicht so groß ist, daß eine Aussteuer vollständig davon beschafft werden kann. Das folgt aus der Anwendung des Wortes „soweit". Die Aussteuer der Tochter soll „angemessen" sein. Reicht das Vermögen zur Beschaffung einer den ganzen zu berücksichtigenden Verhältnissen entsprechenden Aussteuer aus, so entfällt der Aussteueranspruch gegen den Verpflichteten vollständig. Die Tochter ist dann darauf angewiesen, die Aussteuer aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Bleibt aber die aus eigenen Mitteln beschaffte Aussteuer hinter einer „angemessenen" zurück, so muß der Verpflichtete den Teil, den die Tochter nicht selbst beschaffen konnte, bis zur Höhe der Angemessenheit ergänzen. Und wenn das Vermögen der Tochter noch so klein ist, die ihr zukommende angemessene Aussteuer aber durch das kleine Vermögen ganz gedeckt werden kann, so hat lediglich das Vermögen der Tochter Verwendung zu finden. Herangezogen werden kann und muß es unter allen Umständen. Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter ist also ein relativer Begriff, dessen Zutreffen nur aus der Untersuchung der konkreten Umstände ermittelt werden kann.[2])

Steht die Tochter noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, und hat sie eigenes Vermögen, so darf ihr der Gewalthaber oder Vormund die ihrem Vermögen entsprechende und aus ihm zu entnehmende Aussteuer nicht vorenthalten.

---

[2]) Opet S. 150.

Will der Vater unter Hinweis auf das Vermögen der Tochter seine Aussteuerpflicht bestreiten, so muß er beweisen, daß und inwieweit das Tochter-Vermögen ausreicht. Diese Beweislast ergibt sich aus der ganzen Fassung der gesetzlichen Bestimmung. Die gesetzliche Regel ist, daß die Tochter vom Vater eine Aussteuer fordern kann. Der negative Konditionalsatz „soweit nicht" enthält eine Ausnahmebestimmung, und wenn der Vater behauptet, daß diese Ausnahme vorliegt, so trifft ihn die Beweislast.[3])

Die gesetzliche Ausnahmebestimmung für den Fall ausreichenden Vermögens der Tochter ist deshalb gegeben, weil die Aussteuergewährung seitens der Eltern der Tochter die Möglichkeit bieten soll, sich durch Verheiratung selbständig zu machen, diese Möglichkeit aber durch eigene Mittel der Tochter schon erreicht wird. Es würde dem ganzen Sinn der Aussteuer widersprechen, wenn der Vater trotzdem eine Aussteuer gewähren müßte.[4])

Welchen Einfluß der Umstand hat, daß die Tochter bereits einmal ausgesteuert worden ist, vgl. unten Abschn. 10.

2. Die gesetzliche Vermutung des § 1625.

Ein nicht seltener Fall ist nun der, daß die Tochter zwar eigenes Vermögen besitzt, dieses Vermögen aber der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegt. Gewährt der betreffende Elternteil seiner Tochter eine Aussteuer, so könnte es fraglich erscheinen, ob die Aussteuer aus dem Vermögen der Eltern

---

[3]) So auch Planck I S. 48, 2 zu 1602; Staudinger 4b zu 1620; Dernburg 4 S. 238; Türcke 7 zu 1620. Anders Opet S. 151; Kuhlenbeck 2 zu 1620.

[4]) vgl. Prot. 5510; Mugdan S. 967.

oder dem der Tochter gewährt ist, ob die Eltern also dann die Aussteuer auf das Tochtervermögen anrechnen dürfen oder nicht. Um solchen Zweifeln zu begegnen, bestimmt § 1625:

> Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Allerdings ist in § 1625 nur von „Ausstattung" die Rede. Da aber die Aussteuer eine Unterart der Ausstattung ist (vgl. oben Abschn. 3), dürfte die Vorschrift unbedenklich auch auf sie anzuwenden sein.[5]) Staudinger[6]) und Süßheim[7]) verneinen die Anwendbarkeit des § 1625 auf die Aussteuer, weil hinsichtlich dieser eine gesetzliche Verpflichtung bestehe. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß eine solche gesetzliche Verpflichtung wegfällt, sobald und soweit die Tochter eigenes Vermögen besitzt.

Nach § 1625 hat also die Aussteuer im Zweifel als aus dem Tochtervermögen gewährt zu gelten. Demnach muß die Tochter beweisen, daß der Vater die Aussteuer nicht aus ihrem Vermögen, sondern aus dem seinigen geben wollte. Überschreitet der Wert der gewährten Aussteuer das Tochtervermögen, so ist nur der überschießende Teil als von den Eltern stammend anzusehen.

Die Vermutung des § 1625 greift nur Platz, wenn der die Aussteuer gewährende Elternteil das Vermögen der Tochter

---

[5]) So auch Planck 2 zu 1625; Türcke 3 zu 1625; Scherer Nr. 552 zu 1620—1625; Leske S. 853; Neumann 2 zu 1625; Spahn S. 73; Knitschky S. 100.

[6]) 3 zu 1625.

[7]) S. 400.

als ihr gesetzlicher Vertreter, als Inhaber der elterlichen Gewalt oder als Vormund oder als Pfleger, verwaltet. Gleichgültig ist es dabei, ob die Tochter minderjährig oder volljährig ist.

In anderen Fällen dagegen gilt die Vermutung des § 1625 nicht, sondern es treten dann die allgemeinen Regeln über die Beweislast ein. So also besonders, wenn die volljährige, dem elterlichen Hausstand angehörende Tochter die Verwaltung ihres Vermögens dem Vater oder der Mutter überläßt (§ 1619). Hier trifft den betreffenden Elternteil die Beweislast dafür, daß die Aussteuer aus dem Tochtervermögen gegeben ist.

II. Die Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen.[1])

Der Vater ist nur insoweit zur Aussteuergewährung verpflichtet, als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dazu imstande ist.

Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit Leistungsfähigkeit vorhanden ist, richtet sich nach der Größe des väterlichen Vermögens, und zwar nicht nur nach dem Stamm und seinen Erträgnissen, sondern auch nach der Höhe der sonstigen Einkünfte und der Erwerbsfähigkeit des Vaters. Weiter sind dazu die sonstigen Verpflichtungen, insbesondere die gesetzliche Unterhaltspflicht und die Aussteuerpflicht anderen Töchtern gegenüber zu berücksichtigen, nicht aber ohne weiteres alle Schulden; diejenigen Verpflichtungen vielmehr, welche nicht klagbar sind, deren Erfüllung einredeweise verweigert werden kann, z. B. die Erfüllung des Schenkungsversprechens (§ 519), oder deren Verwirklichung von zukünftigen

---

[1]) vgl. hierzu oben Abschn. 5.

Umständen abhängt, haben außer Betracht zu bleiben. Dann darf der standesmäßige Unterhalt des Vaters nicht gefährdet werden. Droht eine solche Möglichkeit, so muß die Tochter mit ihrem Aussteueranspruch entsprechend zurücktreten. Was unter dem „standesmäßigen Unterhalte" zu verstehen ist, bestimmt sich nach § 1610. Im Gegensatze dazu kennt das Gesetz den „notdürftigen Unterhalt". Während dieser sich nur nach den Bedürfnissen des Berechtigten, nach dem, was er zum Leben notwendig und unter allen Umständen braucht, bemißt, hat man beim „standesmäßigen Unterhalt" außerdem noch die ganze Lebensstellung des Berechtigten zu berücksichtigen. Der standesmäßige Unterhalt geht also bedeutend weiter als der notdürftige.

Die Leistungsfähigkeit kann also nicht ein für allemal fest begrenzt werden, sie kann sehr verschieden sein und ist in jedem Einzelfalle unter Würdigung aller Verhältnisse, in denen der Aussteuerpflichtige lebt, zu bestimmen. Im wesentlichen kommt die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten auch, wie wir oben in Abschn. 5 gesehen haben, für die Bemessung des Umfanges der Aussteuer in Betracht.

Was von der Leistungsfähigkeit des Vaters gesagt ist, gilt in gleicher Weise für jeden Aussteuerpflichtigen, also auch für die Mutter oder den Annehmenden. Wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes „soweit er . . . imstande ist" ergibt, haftet der nur teilweise leistungsfähige Vater bis zur Höhe seiner Leistungsfähigkeit, für den Rest der angemessenen Aussteuer aber hat die Mutter [2]) aufzukommen insoweit, als sie leistungsfähig ist. Hieraus folgt weiter, daß die Verpflichtung zur Gewährung der Aussteuer geteilt sein kann, daß z. B. Vater und Mutter je die Hälfte, oder der Vater $^1/_4$, die Mutter $^3/_4$ der Aussteuer zu beschaffen hat. Nicht unbedingt

[2]) So auch Opet S. 151.

erforderlich ist die Vorausklage gegen den Vater, die Ansprüche gegen die mehreren Verpflichteten können vielmehr gleichzeitig geltend gemacht werden. Dasselbe gilt auch im Verhältnisse des Adoptivvaters oder der Adoptiveltern zu den leiblichen Eltern, wenn man davon ausgeht, daß die Adoptiveltern vor den leiblichen Eltern aussteuerpflichtig sind.[3])

Da nach § 1620 Abs. 2 die Vorschriften des § 1604 entsprechende Anwendung zu finden haben, so ist nun noch weiter für die Bemessung der Leistungsfähigkeit bei der Aussteuerpflicht ebenso wie bei der Unterhaltspflicht auch der eheliche Güterstand, in dem der Verpflichtete lebt, zu berücksichtigen.

Bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung ist eine besondere Bestimmung wegen der Leistungsfähigkeit nur hinsichtlich der Frau getroffen, insofern nach § 1604 Abs. 1 die dem Mann an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht zu kommen hat. Die Frau wird also hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so beurteilt, als ob sie nicht verheiratet wäre. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut zählen als ein Ganzes für die Aussteuerverpflichtung, und zwar nicht nur mit den Nutzungen sondern auch mit dem Stamm. Das Recht der Tochter auf Aussteuer geht dem Rechte der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes vor, es kann nicht mit Rücksicht auf das Recht des Ehemannes geschmälert werden. Für den Vater bedurfte es bei diesem Güterstand einer besonderen Vorschrift nicht, da ja sein ganzes Vermögen dabei unberührt bleibt, seine Leistungsfähigkeit vielmehr dadurch wächst, daß ihm die Nutzungen des Frauenvermögens zustehen. Diese Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit ist natürlich zu berücksichtigen.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts-

---

[3]) vgl. oben Abschn. 6 II, 4.

gemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Aussteuerpflicht des Mannes oder der Frau der Tochter gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem verpflichteten Ehegatten gehörte. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit eines Ehegatten soll also das Gesamtgut mit zugrunde gelegt werden, als ob der betreffende Ehegatte alleiniger Eigentümer wäre.

Sind aussteuerberechtigte Töchter aus verschiedenen Ehen vorhanden, so wird es nach der Fiktion des § 1604 Abs. 2 Satz 2 so angesehen, als ob die Tochter zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse stände, auf dem die Aussteuerverpflichtung des verpflichteten Ehegatten beruht, d. h. als ob beide Eltern eine Person und alle Töchter leibliche Töchter dieser Person seien, ob sie auch tatsächlich aus verschiedenen Ehen stammen.

Neben dem Gesamtgut ist natürlich auch das Sondergut und Vorbehaltsgut des betreffenden Ehegatten zu berücksichtigen. Hierfür greift aber die Fiktion nicht Platz. Das Vorbehaltsgut und Sondergut eines Ehegatten kommt vielmehr nur gegenüber der eigenen leiblichen Tochter, nicht auch gegenüber der Stieftochter in Betracht.

Für den Fall der Gütertrennung ist eine besondere gesetzliche Bestimmung, weil entbehrlich, nicht gegeben. Denn jeder Ehegatte behält sein Vermögen, gleich als wenn er unverheiratet wäre. Die Gütertrennung übt auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten gegenüber seiner Tochter keinen Einfluß aus. Nur ist die der Frau durch § 1427 Abs. 2 auferlegte Verpflichtung, dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens oder dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten, bei Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit wie jede andere Verbindlichkeit mit zu berücksichtigen, insofern ihre Leistungsfähigkeit dadurch eine gewisse Minderung erfährt.

Verschieden von der in § 1604 behandelten Frage des Einflusses des ehelichen Güterstandes auf die Leistungsfähigkeit der Ehegatten ist übrigens die Frage, welche Vermögensmassen für den Aussteueranspruch haften. Diese Frage ist nach den für die verschiedenen Güterstände vorgeschriebenen Regeln über die Haftung der einzelnen Vermögensmassen für Schulden eines Ehegatten zu beurteilen.

Das Erfordernis der Leistungsfähigkeit ist das gleiche, wie es in § 1603 für die gesetzliche Unterhaltspflicht aufgestellt ist, nur mit dem Unterschiede, daß in § 1620 die Leistungsfähigkeit abgegrenzt wird, während in § 1603 bestimmt wird, wann Leistungs u n fähigkeit vorliegt. Dieser Unterschied scheint im wesentlichen nur insofern von Bedeutung zu sein, als sich daraus die Verteilung der Beweislast ergibt. Während nämlich in § 1603 die Beweislast für seine Leistungsunfähigkeit den Unterhaltspflichtigen trifft, hat nach § 1620 die berechtigte Tochter die Leistungsfähigkeit ihres Vaters zu beweisen.[4]) D e r n b u r g ist der Ansicht, daß in beiden Fällen der parens seine Leistungsunfähigkeit darzulegen und zu beweisen hat, „denn sich auf das Leugnen von Tatsachen zu beschränken, über die man am besten Auskunft geben kann, und dadurch dem Gegner einen Beweis zuschieben, sei nichts als Prozeß-Schikane". Dieser Ansicht dürfte aber u. E. nicht beizutreten sein. § 1603 stellt nämlich eine Ausnahmebestimmung von der gesetzlichen Regel des § 1601: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren" auf, und der in Anspruch Genommene muß daher das Vorliegen der Ausnahme beweisen, wenn er sich auf sie

---

[4]) So auch P l a n c k 3 zu 1620, 3 zu 1603; N e u m a n n 4 a β zu 1620; S t a u d i n g e r 4a zu 1620, 1 zu 1603; L e s k e S. 851 Anm. 8; Anders O p e t S. 151; K u h l e n b e c k 2 zu 1620; D e r n b u r g S. 238; E n n e c c e r u s II S. 542.

berufen will. Dagegen ist, wie aus dem Wortlaute des § 1620 zu folgern ist, die Tatsache, daß der Vater leistungsfähig ist, Voraussetzung für den Aussteueranspruch. Wenn die Tochter sich auf die gesetzliche Regel des § 1620 beruft, hat sie auch zu beweisen, daß die Voraussetzungen für ihren Anspruch vorhanden sind. Allerdings wird dadurch die Geltendmachung ihres Anspruches für die Tochter erschwert. Gerade das aber dürfte in der Absicht des Gesetzes liegen, denn es ist zweifellos bestrebt, Prozesse der Kinder gegen ihre Eltern zu erschweren und die Bestimmung der Größe der zu gewährenden Aussteuer den Eltern zu überlassen.[5])

Das gleiche gilt auch, wenn die Mutter an Stelle des Vaters zu treten hat. Nur muß hier von der Tochter außerdem noch dargetan werden, daß der Vater leistungsunfähig oder gestorben ist, oder seine Rechtsverfolgung im Inland ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist.

III. Der Fall der Verheiratung muß vorliegen.

1. Wann entsteht der Anspruch?

Der Vater ist „im Falle der Verheiratung" zur Aussteuergewährung verpflichtet. Was will das Gesetz aber mit den Worten „im Falle der Verheiratung" sagen? Soll damit ausgedrückt sein, die Eheschließung der Tochter müsse bereits erfolgt sein, oder genügt es, daß Umstände vorliegen, die mit Bestimmtheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit erkennen lassen, daß die Tochter sich demnächst verheiraten wolle, also z. B. daß sie sich verlobt hat?

Diese Frage ist bisher recht verschieden beantwortet worden. Türcke[1]) ist der Ansicht, daß der Anspruch auf

[5]) vgl. Prot. 5513; Mugdan S. 968.

[1]) 2 zu 1620 und „Deutsche Juristenzeitung" 1901 S. 409.

Gewährung der Aussteuer bereits bei Abschluß der Verlobung oder mindestens von dem Augenblick an als bestehend zu gelten habe, in dem die Verheiratung als gesichert und nahe bevorstehend anzusehen sei. Da die Aussteuer von den Eltern „zur Einrichtung des Haushaltes" gegeben würde, also fast ausnahmslos die Eheschließung erst ermögliche, weil ein eheliches Zusammenleben ohne Wohnungseinrichtung fast stets ausgeschlossen sei, so müsse die Aussteuer am Tage der Heirat bereits vorhanden sein und daher bereits vor diesem Tage eingeklagt werden können. Derselben Meinung ist Francke,[2]) der ausführt, der Fall einer Verheiratung liege vor nicht nur, wenn sie sich vollziehe oder vollzogen habe, sondern auch schon dann, wenn sie sich vollziehen wolle.

Diese Ansicht dürfte nicht zutreffend sein. Mit den Worten „im Falle der Verheiratung" soll nichts anderes ausgedrückt werden, als daß mit Eingehung der Ehe der Aussteueranspruch erst erworben werde, daß also die Eheschließung Voraussetzung dafür sei. Wenn auch die Aussteuersachen der Sitte entsprechend im allgemeinen bereits vor Abschluß der Ehe angeschafft werden, so daß die Tochter bei der Heirat ein vollständig eingerichtetes Heim vorfindet, und wenn man auch andererseits anerkennen muß, daß das Verlöbnis wenigstens nach deutscher Sitte zur Heirat verpflichtet, so ist doch im Gesetze selbst kein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß der Aussteueranspruch vor der Eheschließung entstehe. Welcher Tag käme denn dann für die Entstehung in Betracht? Welcher Tag wäre als Verlobungstag anzusehen? Etwa der, an dem sich die Liebenden versprechen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, an dem sie die Verlobungsringe wechseln, an dem die Eltern ihre Einwilligung geben, oder der Tag der Veröffentlichung, oder endlich der, an dem der Hochzeitstag von

---

[2]) „Recht" 1901 S. 587.

den Beteiligten festgesetzt wird? Läßt sich schon hierüber keine feste Regel aufstellen, zumal das Gesetz alles der guten Sitte überläßt, so wird außerdem jeder Versuch, einen Tag zu bestimmen, von welchem ab die Heirat als gesichert anzusehen wäre, an dem also der Aussteueranspruch zur Entstehung gelangen könnte, dadurch zunichte gemacht, daß nach § 1297 aus einem Verlöbnisse nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann. Denn damit wird ganz klar zum Ausdrucke gebracht, daß die Eheschließung überhaupt nicht als gesichert angesehen werden kann, solange sie noch nicht tatsächlich vollzogen ist. Noch in der letzten Minute können die Verlobten zurücktreten. Wollte man trotzdem der Tochter das Recht einräumen, die Aussteuer schon vor der Heirat zu verlangen, so würde man die Eltern der Gefahr aussetzen, daß sie die Aussteuer zwecklos beschaffen müßten, denn wer gibt ihnen die Gewißheit, daß die Tochter auch wirklich heiratet! Man könnte einhalten, daß die Eltern dann ja durch die Schadensersatzansprüche der §§ 1298, 1299 gedeckt wären. Allein diese Vorschriften[3]) haben für sie nur Wert, wenn der Bräutigam, und nicht ihre Tochter, die Aufhebung des Verlöbnisses verschuldet (ohne wichtigen Grund zurücktritt oder den Rücktritt des anderen Teils durch Verschulden veranlaßt), und auch dann nur, wenn er wirklich imstande ist, den Schaden zu ersetzen. Man darf ferner die Fälle nicht außer acht lassen, in denen eine an sich fest bestimmte Heirat lediglich durch den Zwang der Verhältnisse plötzlich auf ungewisse Zeit hinausgeschoben, ja ganz aufgehoben werden muß, z. B. der Bräutigam erhält eine sicher erwartete Anstellung nicht, ein Verlobter verliert sein ganzes Vermögen oder fällt in eine

[3]) Daß häufig die Eltern der Sitte entsprechend die Aussteuer bereits vor Eheschließung freiwillig beschaffen und dann durch diese Vorschriften geschützt sein sollen, unterliegt keinem Zweifel, berührt aber nicht die Frage, ob sie dazu auch gezwungen werden können.

schwere Krankheit, die eine spätere Eheschließung unmöglich macht.

Durch alle diese Erwägungen kommt man zu dem Schlusse, daß man von einem „Fall der Verheiratung" nur erst dann sprechen darf, wenn die Eheschließung erfolgt oder erfolgt ist, und es ergibt sich, besonders in weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Angemessenheit, der Umfang[4]) der Aussteuer nach den im Falle der Verheiratung vorliegenden allgemeinen Verhältnissen der Beteiligten zu beurteilen ist, daß also auch hierfür nur ein bestimmter, nicht ein ungewisser Termin in Frage kommen kann, praktisch die Unmöglichkeit, den Aussteueranspruch vor der Eheschließung entstehen zu lassen, da eben der erste festbestimmte Zeitpunkt, der ins Auge gefaßt werden kann, erst durch die Eheschließung selbst geschaffen wird.

Es bleibt nun noch die Frage, ob das so gewonnene Ergebnis sich nicht aus positiven Gesetzesvorschriften rechtfertigen läßt. Eine allgemeine Regel dafür, in welchem Zeitpunkt Ansprüche zur Entstehung gelangen, gibt es im Gesetze nicht. Auch läßt sich im vorliegenden Falle nicht, wie es sonst häufig der Fall ist, die Entstehungszeit ohne weiteres aus der Natur des Rechtsverhältnisses entnehmen. Gleichwohl dürfte man zu einem ziemlich sicheren Schlusse durch eine Vergleichung der §§ 1623, 198 und 1620 gelangen. Nach § 1623 verjährt der Aussteueranspruch in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an. § 198 dagegen enthält die allgemeine, auch für familienrechtliche Ansprüche geltende Vorschrift: „Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs." Nach § 198 fällt also der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung mit dem der Entstehung des Anspruchs zusammen. Allerdings wird diese Vorschrift durch die Sonder-

[4]) vgl. oben Abschn. 5.

vorschriften der §§ 196, 197, 201 durchbrochen, nach denen für bestimmte Fälle Verjährungsbeginn und Entstehung des Anspruchs zwei verschiedene Zeitpunkte sind; doch sind das nur aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgestellte Ausnahmen von der Regel.[5]) Wendet man nun diese Regel des § 198 rückwärts auf § 1623 an, so kommt man zu dem Schlusse, daß, da in § 1623 die Verjährung mit Eingehung der Ehe beginnt, mit diesem Zeitpunkt auch der Anspruch entsteht, und man wird davon ausgehen müssen, daß das Gesetz, wenn es in anderen zweifelhaften Fällen, wie in § 1623, zugleich mit der Verjährungsfrist auch den Beginn der Verjährung festsetzt, offenbar darauf hinweisen will, wann der Anspruch zur Entstehung gelangt, d. h. für unsern Fall mit der Eheschließung. Mit diesem Resultat stimmen auch die Protokolle überein[6]): „Voraussetzung für die Ausstattungspflicht sei eine formgültige Ehe der Tochter" und weiter[7]): „Daß der Aussteueranspruch mit der Eheschließung erworben werde, ergebe sich von selbst, wenn man mit diesem Zeitpunkte die Verjährung laufen lasse." Danach dürfte aber wohl die einzig richtige Auslegung der Worte „im Falle der Verheiratung" nur die sein, daß darunter der Zeitpunkt der Eheschließung vor dem Standesbeamten (§ 1317) zu verstehen ist. Vor diesem Zeitpunkte kann die Leistung nicht gefordert werden.[8]) Daß der Fall der Ver-

[5]) Das verkennt Türcke offenbar, wenn er einen Vergleich von § 1623 und § 198 deshalb nicht zulassen will, weil auch in §§ 196 u. 197 die Entstehung des Anspruchs dem Verjährungsbeginne zeitlich vorausgeht.

[6]) S. 5511; Mugdan S. 967.

[7]) S. 5514; Mugdan S. 968.

[8]) So Planck 6 zu 1620; Staudinger 7 zu 1620; Sprenger S. 432; Neumann 2 zu 1620; Mayer-Reis Bd. 1 S. 144; Leske S. 851, 5 b; Dernburg IV S. 238; Opet S. 149; Matthiaß S. 276; vgl. auch R.G. 49 S. 370 f.; J.W. 1901 S. 597, 1904 S. 389; Rspr. 7 S. 72.

heiratung vorliegen muß, bildet eine Voraussetzung für den Aussteueranspruch, gehört somit zur Klagebegründung und ist von der Tochter zu beweisen.

2. Zulässigkeit der Feststellungsklage.

Nicht verkannt werden soll nun, daß allerdings eine große Härte darin liegen würde, wenn die Tochter gar keine Möglichkeit hätte, sich ihren Anspruch auf Aussteuer rechtzeitig zu sichern. Soll doch diese gerade „zur Einrichtung" des neuen Haushaltes dienen, und ermöglicht sie doch oft erst die Eheschließung. Ein schikanös handelnder Vater könnte seiner Tochter große Schwierigkeiten bereiten. Diese wäre gezwungen, die Hilfe des Bräutigams oder gar Fremder (eigene Mittel schließen den Anspruch aus! vgl. Abschn. 7 I, 1) in Anspruch zu nehmen, oder müßte sich bis zur Beendigung des oft langwierigen Prozesses ohne Aussteuer und damit wohl auch ohne eigentliches Heim behelfen. Dieser unangenehmen Lage zu entgehen, ist nun die Tochter recht wohl in der Lage. Denn wenn ihr auch die Klage auf Leistung der Aussteuer vor der Eheschließung versagt ist, so kann sie doch bereits vor der Hochzeit im Wege der Feststellungsklage feststellen lassen, daß der Vater verpflichtet sei, ihr im Falle der Verheiratung eine bestimmte Aussteuer zu gewähren, oder Klage auf künftige Leistung der Aussteuer nach § 259 C.P.O. anstrengen. Da die Möglichkeit dieser beiden Klagen zu Bedenken Anlaß gegeben hat, bedarf es hier eines näheren Eingehens.

Das Oberlandesgericht Jena[9]) als Berufungsgericht hat eine Klage auf Feststellung eines Aussteueranspruchs abgewiesen mit folgender Begründung: „Der Anspruch der

[9]) Rechtspr. 2 S. 441.

Tochter auf Aussteuer entstehe erst dann, wenn das im § 1620 aufgestellte Tatbestandsmoment der Eheschließung eingetreten sei, vorher liege noch kein Rechtsverhältnis, auch kein bedingtes vor, weil ein bedingtes Rechtsverhältnis nur dann vorhanden sei, wenn eine Nebenbestimmung, kraft deren die Wirkung eines Rechtsgeschäftes von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig sei, von den Parteien durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung einem Rechtsgeschäfte beigefügt sei. Es fehle also an einem Rechtsverhältnis, wie es zur Anstellung einer Feststellungsklage nach §§ 256—259 C.P.O. vorausgesetzt sei." Diese Entscheidung hat das Reichsgericht[10]) aufgehoben, indem es die Feststellungsklage unter Hinweis darauf, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts für die Leistungsklage, nicht aber für die Feststellungsklage von Bedeutung seien, ohne weiteres zuläßt und das erforderliche rechtliche Interesse für gegeben erachtet, wenn die Tochter sich verlobt hat, der Vater aber sich ausdrücklich geweigert hat, ihr eine Aussteuer zu gewähren. Die Tochter habe dann ein wirtschaftliches Interesse, die Verpflichtung des Vaters schon jetzt feststellen zu lassen, und dieses wirtschaftliche Interesse sei für die Rechtfertigung der Erhebung der Feststellungsklage genügend.[11]) Ein rechtliches Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage könne auch nicht darin gefunden werden, daß der Zustand des väterlichen Vermögens zur Zeit der Verheiratung der Tochter im voraus sich nicht ermitteln lasse. Diese Frage sei vielmehr tatsächlicher Natur und gehöre zur sachgemäßen Beweiswürdigung.

Der hier in Frage kommende § 256 C.P.O. bestimmt: „Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines

---

[10]) R.G. 49 S. 370 f., Urt. des 4. Civilsenats v. 17. 6. 1901; J.W. 1901 S. 597.

[11]) R.G. 35 S. 293.

Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde." Daß die Tochter, die demnächst heiraten will, deren Vater aber die Aussteuer verweigert, ein rechtliches Interesse daran hat, alsbald die Verpflichtung des Vaters feststellen zu lassen, dürfte nicht zweifelhaft sein. Ist aber ein Rechtsverhältnis vorhanden? v. Savigny[12]) sagt: „Jedes einzelne Rechtsverhältnis erscheine als eine Beziehung von Person zu Person, durch eine Rechtsregel bestimmt." Gaupp-Stein[13]) erklären ein Rechtsverhältnis dahin: „Ein Rechtsverhältnis ist jedes durch die Herrschaft der Rechtsnorm über einen konkreten Tatbestand als Rechtsfolge dieses Tatbestandes entstandene rechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Sachgute." Ein solches Rechtsverhältnis ist aber offenbar zwischen Vater und Tochter hinsichtlich des Aussteueranspruches vorhanden. Schon äußerlich wird man darauf hingewiesen, da der von den §§ 1616—1625 gebildete Abschnitt, zu dem also auch die §§ 1620—1623 gehören, vom Bürgerlichen Gesetzbuch unter der Überschrift „Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen" zusammengefaßt wird. Wie wir oben (in Abschn. 2) erörtert haben, ist das Verhältnis zwischen Vater und Tochter hinsichtlich des Aussteueranspruchs ein familienrechtliches. Es liegt als tatsächlich bestehend ein familienrechtliches Verhältnis zwischen Vater und Tochter, also von Person zu Person, vor, und dieses Verhältnis wird durch die Rechtsnorm des § 1620 beherrscht. An das familienrechtliche Verhältnis wird durch § 1620 die Entstehung des Anspruchs als Rechtsfolge im Falle der Verheiratung geknüpft. Allerdings ist der Anspruch

---

[12]) System. Str.R. Bd. 1 S. 333; vgl. Sprenger S. 425 f.
[13]) C.P.O. 4. Aufl. S. 535.

noch bedingt,[14]) solange der Fall der Verheiratung noch nicht eingetreten ist. Da aber dieser bedingte Anspruch doch die Folge eines bereits bestehenden familienrechtlichen Verhältnisses ist, kann er auch im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden.[15]) [16])

Nach alledem dürfte sich die Zulässigkeit der Feststellungsklage auf Aussteuer nach § 1620 rechtfertigen.

3. Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung.

Da das Feststellungsurteil nur feststellt, aber kein Leistungsgebot ausspricht, ist es fraglich, ob der Tochter immer damit gedient sein wird. Die spätere Leistung kann sie nur erst wieder im Wege einer neuen Klage verlangen, die sich auch wieder länger hinziehen kann. Sie wird deshalb die Feststellungsklage nur dann wählen, wenn sie sicher ist, daß der Vater nach rechtskräftiger Feststellung freiwillig leisten werde. Anderenfalls aber dürfte sie eher zum Ziele kommen, wenn sie die Klage aus § 259 C.P.O. auf künftige Leistung der Aussteuer anstrengt. Daß auch diese Klage bereits vor der Heirat zulässig ist, hat ebenfalls das Reichsgericht[17]) (IV. Senat) in einem Urteile vom 16. Mai 1904 entschieden.

---

[14]) „bedingt" nicht im technischen Sinne der §§ 158 f., da der Anspruch von Rechts wegen an das künftige, noch ungewisse Ereignis der Heirat geknüpft ist. Dernburg I S. 447.

[15]) vgl. Gaupp-Stein S. 537: „Das festzustellende Rechtsverhältnis muß ein — wenn auch nur bedingt oder betagt — bestehendes sein. Die Hoffnung auf ein künftig entstehendes Rechtsverhältnis oder die Befürchtung eines solchen gewährt noch kein Recht auf richterlichen Schutz, sofern der künftige Anspruch sich nicht als Folge eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses darstellt."

[16]) Sprenger, der übrigens in einer an die Red. gesandten Nachschrift ausführt, die Klage auf Feststellung des Aussteueranspruchs sei in quali zu beschränken. Jahrbuch 3 zu 1620.

[17]) J.W. 1904 S. 389.

Nach § 259 C.P.O. kann Klage auf künftige Leistung (außer den Fällen der §§ 257, 258) erhoben werden, „wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde". Dem Kläger soll dadurch der Aufschub erspart werden, der entstehen würde, wenn er ohne die Verurteilung zur künftigen Leistung voraussichtlich genötigt sein würde, im Zeitpunkte der Fälligkeit eine Leistungsklage zu erheben. Das Interesse an der alsbaldigen Verurteilung, das hier ebenfalls gefordert ist, besteht in der Besorgnis, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Daß eine solche Besorgnis der Tochter namentlich dann gerechtfertigt ist, wenn der Vater seine Verpflichtung zur Aussteuergewährung überhaupt bestreitet oder sonst zu erkennen gibt, daß er auch nach erfolgter Heirat nicht leisten werde, ist selbstverständlich. Fraglich ist es aber bei der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung gewesen, ob von künftiger rechtzeitiger Leistung auch bei einem bedingten Anspruche wie dem künftigen Aussteueranspruche gesprochen werden könnte. Die erste Instanz hatte den Beklagten verurteilt, der Klägerin bei ihrer Verheiratung mit dem Kaufmanne R eine Aussteuer im Werte von 5000 Mk. zu beschaffen oder nach seiner Wahl an sie 5000 Mk. zur Beschaffung einer Aussteuer zu zahlen. Das Berufungsgericht aber wies die Klage ab mit der Begründung, die Klage aus § 259 setze voraus, daß ein Anspruch bereits bestehe, vorliegend aber sei ein solcher noch nicht existent geworden, da die Ehe noch nicht geschlossen sei, daher könne auch nicht auf künftige Leistung geklagt werden. Dagegen hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß die Einschränkung des Begriffs der „künftigen Leistung" auf Ansprüche, die bereits entstanden seien und bei denen nur die Geltendmachung hinausgeschoben sei, schon nach der Wortfassung des § 259 nicht gerechtfertigt sei. Von künftigem

Anspruche könne auch dann gesprochen werden, wenn der Anspruch noch nicht entstanden sei, vielmehr erst in der Zukunft zur Entstehung gelangen solle. Daher könne man auch im Falle des § 1620, wo der Anspruch der Tochter auf Aussteuer erst zur Entstehung gelange, wenn sie heirate, von einer künftigen Leistung im Sinne des § 259 schon vor der Heirat sprechen. Dieser Ansicht ist auch Gaupp-Stein (S. 549 zu § 259), der besonders betont, daß, wenn hier nicht auch der bedingte Anspruch genüge, die Vorschrift des § 726 Abs. 1 C.P.O. kaum noch einen Anwendungsfall hätte, die nämlich besagt, daß von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden darf, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Durch die der Tochter so gebotene Möglichkeit, eine Verurteilung des Vaters zu künftiger Aussteuergewährung bereits vor Eheschließung herbeizuführen, entgeht sie namentlich den von Türcke und Francke[18]) geltend gemachten Mißhelligkeiten beinah vollständig. Denn, hat sie ein solches Urteil erwirkt, so braucht sie nur bis zur Eheschließung selbst zu warten, diese durch öffentliche Urkunde des Standesbeamten nachzuweisen (vgl. den oben angeführten § 726 C.P.O.), erhält dann eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils und kann nun sofort gegen den Vater vollstrecken lassen.

Zweifelhaft dürfte es allerdings zunächst erscheinen, wie das Urteil selbst lauten soll. Da nämlich die Angemessenheit der Aussteuer, ihr Umfang,[19]) sich nach dem Zeitpunkte

[18]) vgl. oben Abschn. 7 III. 1.

[19]) vgl. oben Abschn. 5.

der Eheschließung und den dann gegebenen Verhältnissen, insbesondere den dann vorliegenden Vermögensverhältnissen des Vaters richtet, so könnte man meinen, daß ja die Leistung selbst im Urteile gar nicht festzusetzen wäre, solange nicht die Heirat selbst erfolgt ist. Allein auch dafür dürfte u. E. ein Ausweg zu finden sein. In der Natur der Klage aus § 259 C.P.O. liegt es, daß sie nur verhältnismäßig kurze Zeit vor der voraussichtlich bald erfolgenden Heirat erhoben werden kann. Es wird sich daher in den meisten Fällen ein ziemlich sicherer Schluß von den gegenwärtigen auf die künftigen Verhältnisse ziehen lassen, wie sie bei der Heirat voraussichtlich vorliegen werden. Manchmal wird das sogar sehr leicht sein, wenn z. B. der Vater eine sichere Rente bezieht oder entmündigt ist, so daß sein Vermögen unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts verwaltet wird. Im übrigen aber muß eine genaue Würdigung aller Verhältnisse erfolgen, die in der Zeit bis zur Fälligkeit auf die Leistungsfähigkeit des Vaters einzuwirken vermögen, und danach der Umfang der Leistung berechnet werden. Wollte nun der Richter nach dem Buchstaben urteilen, so müßte er in seinem Urteile die zukünftige Leistung nicht nur von der Heirat, die ja leicht nachzuweisen ist, sondern auch davon abhängig machen, daß bei der Heirat auch noch die dem Urteile zugrunde liegenden Verhältnisse zutreffen. Daß ein solches Urteil wenig Wert hätte, liegt auf der Hand. So braucht das Urteil aber auch nicht zu lauten. Der Richter darf u. E. unbesorgt den Beklagten zu einer bestimmten Leistung verurteilen, z. B. der Klägerin bei ihrer Verheiratung 5000 Mk. zu zahlen. Denn für den Fall, daß später nach den bei der Verheiratung vorliegenden Verhältnissen eine Aussteuer von 5000 Mk. nicht mehr angemessen sein sollte, kann sich der Vater dadurch schützen, daß er nunmehr seinerseits die Zwangsvollstreckungsgegen-

klage aus § 767 C.P.O.[20]) anstrengt. Mit dieser Klage erreicht er, daß die Zwangsvollstreckung aus dem früheren auf künftige Leistung gehenden Urteile den nun vorliegenden Verhältnissen entsprechend ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt wird. Ein Bedenken dagegen, in dem Urteil auf künftige Leistung diese schon vor der Heirat fest zu bestimmen, dürfte also gegenstandslos sein, da die Gefahr, daß der Vater bei der Heirat seiner Tocher etwa mehr leisten müßte, als ihm nach den dann vorliegenden Verhältnissen zugemutet werden könnte, eben durch die Vorschrift des § 767 beseitigt ist.

4. Rechtsgültigkeit der Ehe.

Voraussetzung der Aussteuerpflicht ist vor allem eine rechtsgültige Ehe der Tochter. Erst wenn der Fall der Verheiratung vorliegt, kann von einer Aussteuer im Sinne des § 1620 B.G.B. gesprochen werden. Meistens werden die Aussteuersachen bereits vor der Eheschließung von den Eltern beschafft und auch der Tochter übergeben oder wenigstens in die zukünftige Wohnung des jungen Paares gebracht. Sie bilden aber so lange keine Aussteuer im Rechtssinn, als die Heirat noch nicht vollzogen ist, werden es zweifellos aber mit dem Zeitpunkte der Eheschließung. Es kann daher die Tochter, die ihre Aussteuer bereits vor der Hochzeit erhalten hat, nicht etwa den mit der Heirat entstandenen Anspruch trotzdem geltend machen. Der Anspruch müßte vielmehr als erfüllt angesehen werden, vorausgesetzt, daß das vorher Geleistete nach Inhalt und Umfang nun als angemessene Aussteuer gelten kann.

[20]) § 767 C.P.O.: „Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen."

Ist die Ehe der Tochter nicht zustande gekommen, so können die Eltern die vorher als Aussteuer gewährten Sachen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 f.) zurückverlangen.[21]) Für den Fall, daß der Bräutigam ohne wichtigen Grund von der Verlobung zurücktritt oder den Rücktritt der Braut verschuldet, stehen ihnen die Schadensersatzansprüche aus den §§ 1298, 1299 zu.

Ist die Ehe der Tochter nichtig (§§ 1323 f.), so entsteht ein Aussteueranspruch überhaupt nicht. Das bereits Gewährte kann daher ebenfalls nach den Vorschriften der §§ 812 f. zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, wenn die Ehe auf die siegreiche Anfechtungsklage hin (§§ 1330 f.) für nichtig erklärt wird.[22])

Dagegen haben die Eltern kein Rückforderungsrecht, wenn die gültige Ehe der Tochter durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird, denn es kommt nicht darauf an, wie lange die an sich gültige Ehe besteht, wenn sie nur überhaupt zustande gekommen ist.

8. Die rechtliche Natur des Aussteueranspruchs.

I. Unübertragbarkeit.

Nach § 1623 ist der Anspruch auf die Aussteuer nicht übertragbar.[1]) Das ergibt sich aus seiner höchstpersönlichen

[21]) vgl. auch unten Abschn. 10.

[22]) Staudinger 9 zu 1620; Spahn S. 70; ungenau Fränkel S. 121.

[1]) Das gilt aber nur für die die Aussteuer beanspruchende Tochter, nicht auch für ihre Erben; vgl. Urt. des O.L.G. Köln v. 9. 1. 05 in „Recht" 1905 S. 226.

Natur. Nur der Tochter steht der Anspruch zu, und auch nur, wenn sie sich verheiratet. Ihren individuellen Bedürfnissen hat er sich anzupassen. Daher ist seine Abtretung unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Aus seiner Unübertragbarkeit ergibt sich noch eine Reihe weiterer Folgen:

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann nach § 1069 Abs. 2 ein Nießbrauch, nach § 1274 Abs. 2 ein Pfandrecht an ihm nicht bestellt werden. Nach C.P.O. § 851 Abs. 1 ist eine Forderung (in Ermangelung besonderer Vorschriften) der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung nur unterworfen, soweit sie übertragbar ist, und nach § 394 Satz 1 B.G.B. findet die Aufrechnung gegen eine der Pfändung nicht unterworfene Forderung nicht statt. Schließlich umfaßt das Konkursverfahren nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen (§ 1 Abs. 1 K.O.). Danach ergibt sich, daß auch an dem Aussteueranspruch ein Nießbrauch oder Pfandrecht nicht bestellt werden kann, daß er der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen ist, daß gegen ihn nicht aufgerechnet werden kann, und daß er nicht in die Konkursmasse der Tochter oder ihres Mannes fällt.

Das gilt natürlich nur, soweit eine Aussteuer im Sinne von § 1620 in Frage kommt, nicht etwa für einen Anspruch der sich auf das Versprechen eines Dritten, z. B. des Großvaters, gründet, denn dann würde es sich nicht um einen Aussteueranspruch im eigentlichen Sinne handeln.

Hierzu sei noch bemerkt, daß die Aussteuergewährung, da für den Vater eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, auch keine unentgeltliche Verfügung im Sinne von § 32 K.O. ist.

Daß der Aussteueranspruch im Konkurse des Vaters oder sonstigen Aussteuerschuldners geltend gemacht werden kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Die Aussteuerforderung wird nach § 61 Z. 6 K.O. berichtigt.

II. Verzicht der Tochter.

Daß die Tochter auf ihren Aussteueranspruch verzichten kann, ergibt sich schon daraus, daß hier eine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung fehlt, während das Gesetz sonst in den Fällen, in denen es den Verzicht ausschließen will dies ausdrücklich vorschreibt, wie z. B. beim Unterhaltsanspruche (§§ 1614, 1714).

Verzicht ist Aufgabe eines Rechtes. Durch Verzicht gegenüber dem Vater oder nach dessen Tode gegenüber der Mutter verliert die Tochter ihren Aussteueranspruch. Da die Mutter nur subsidiär verpflichtet ist, beseitigt ein dem Vater gegenüber ausgesprochener Verzicht regelmäßig auch den Anspruch gegen die Mutter. Denn für diese besteht zunächst keine Aussteuerpflicht, eine solche tritt für sie vielmehr nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ein, kann aber unmöglich dadurch, daß die Tochter ihr Recht gegen den Vater freiwillig aufgibt, begründet werden. Verzicht der Mutter gegenüber dürfte dagegen nicht immer, wie Opet[1]) sagt, für die Verpflichtung des Vaters bedeutungslos sein, ihn aber auch nicht immer befreien. Die Wirkung dieses Verzichts ist vielmehr Tatfrage.[2]) Solange der Vater verpflichtet ist, wird seine Pflicht durch Verzicht gegenüber der Mutter nicht berührt. Auch wenn z. B. die Tochter ihrer Mutter gegenüber, die an sich wegen unbekannten Aufenthalts des Vaters (§ 1620 Abs. 2, § 1607 Abs. 2) zu haften hätte, bereits vor der Hochzeit verzichtet hat, der Vater aber plötzlich vor der Hochzeit noch zurückkehrt und nun belangt werden kann, dürfte der Anspruch gegen ihn noch berechtigt sein. Dagegen kann in dem Verzicht der Tochter unter Umständen ein Verzicht auf

[1]) S. 153 Nr. 46.

[2]) So auch Planck 3 zu 1623.

den Anspruch überhaupt, nicht nur demjenigen gegenüber, dem er erklärt wird, erblickt werden; die Tochter verzichtet z. B. der an sich nicht verpflichteten Mutter gegenüber, weil sie von ihrem Bräutigam die Aussteuersachen bereits geschenkt bekommen hat. Auch ein teilweiser Verzicht ist möglich, z. B. nur auf die Möbel, nicht aber auf die Wäsche.

Für den Fall, daß Vater und Mutter anteilig für die Aussteuer haften (vgl. oben Abschn. 7 II), ist es denkbar, daß durch Verzicht dem einen gegenüber die Verpflichtung des andern nicht berührt wird, selbst wenn der Verzicht dem Vater gegenüber erfolgt, z. B. die Tochter verzichtet dem Vater gegenüber auf ihren Anteil, weil dieser noch eine Tochter aus früherer Ehe auszusteuern hat. Dann würde die Mutter nicht befreit sein, sondern noch für ihren Anteil haften, denn in diesem Falle besteht ihre Verpflichtung insoweit neben[3]) der des Vaters, wird aber nicht erst durch Verzicht gegenüber dem Vater begründet. Natürlich kann auch hier wieder in dem Verzicht ein solcher auf den Anspruch überhaupt liegen.

Nach gleichen Grundsätzen ist der Verzicht der angenommenen Tochter zu beurteilen.

III. Vergleich.

Der Aussteueranspruch kann auch unbeschränkt Gegenstand eines Vergleiches und entsprechend einer schiedsrichterlichen Entscheidung nach § 1025 C.P.O. sein.

Wenn man die Natur des Vergleiches ins Auge faßt, durch den im Wege gegenseitigen Nachgebens die Parteien ihren Anspruch herabsetzen, insoweit auf ihn Verzicht leisten, so erscheint die Ansicht Opets[1]) bedenklich, nach der trotz Ver-

[3]) vgl. oben S. 42: Die Ansprüche können gleichzeitig geltend gemacht werden.

[1]) S. 153 Nr. 47.

gleiches zwischen Vater und Tochter die Mutter regelmäßig doch für den gesetzlichen Umfang haften soll, wenn nicht auch sie einen Vergleich mit der Tochter abgeschlossen hat. Vielmehr dürften, da die Tochter durch den Vergleich auf einen Teil ihres Anspruches verzichtet, die Grundsätze, wie wir sie beim Verzicht besprochen haben, entsprechende Anwendung finden. Wenn also ein dem allein haftenden Vater erklärter Verzicht die Mutter befreit, so kann auch bei einem mit dem Vater geschlossenen Vergleiche die subsidiär haftende Mutter nur in Höhe des Vergleiches belangt werden. Andererseits würde, wenn beide Eltern anteilig zu haften haben, ein mit dem Vater geschlossener Vergleich den Anspruch auf den von der Mutter zu gewährenden Anteil nicht beeinflussen, wenn nicht der Vergleich unter Umständen als für alle Teile wirksam zu gelten hat.

IV. Vererblichkeit.

Der Aussteueranspruch[1]) ist nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze unbeschränkt aktiv und passiv vererblich. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Anspruch ein höchstpersönlicher, unübertragbarer ist. Hätte das Gesetz die Vererbung ausschließen wollen, so würde es auch hier, wie bei dem höchstpersönlichen Unterhaltsanspruche, der nach § 1615 mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlischt, eine entsprechende Vorschrift gegeben haben. Aus dem Mangel einer solchen Vorschrift für den Aussteueranspruch läßt sich daher folgern, daß das Gesetz die Vererblichkeit dieses Anspruches keineswegs hat ausschließen wollen.[2]) Eine Vererbung vor

[1]) Die Aussteuersachen selbst gebühren bei einer Vererbung größtenteils dem Ehegatten, wenn er neben Verwandten zweiter Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe ist, als Voraus (§ 1932).

[2]) Unzweideutig für unbeschränkte Vererblichkeit sind die Protokolle (S. 5514, Mugdan S. 968): „Daß der Anspruch, sofern er bereits

endgültiger Erwerbung des Anspruches, also vor Eheschließung, ist selbstverständlich nicht möglich. Die Ansicht Opets (S. 154), der den Anspruch nur auf der Gläubigerseite, auf der Schuldnerseite dagegen nur im Falle der Rechtshängigkeit vererblich sein läßt, dürfte u. E. nicht richtig sein. Warum er gerade für die passive Vererblichkeit Rechtshängigkeit erfordert, ist nicht zu ersehen. Richtig ist, daß, wenn der Anspruch rechtshängig geworden ist und der Vater nun stirbt, seine Erben an seine Stelle treten müssen. Daraus folgt aber noch nicht umgekehrt, daß, wenn er noch nicht rechtshängig ist, eine Vererbung nicht mehr stattfinden kann. Auszugehen ist vielmehr davon, wer zur Zeit der Entstehung des Anspruchs als Aussteuerschuldner zu gelten hat. Ist der Vater vor der Eheschließung der Tochter gestorben, so tritt bei der Heirat an seine Stelle die Mutter als unmittelbar Verpflichtete. Lebt zu dieser Zeit auch die Mutter nicht mehr, so entsteht überhaupt kein Aussteueranspruch.[3]) Lebt aber der Vater bei der Heirat der Tochter noch, so entsteht damit seine Verpflichtung,[4]) und diese geht nun, wenn er nachträglich stirbt, auf seine Erben über. Das folgt daraus, daß mit dem Erbfalle die Erbschaft als Ganzes auf die Erben übergeht (§ 1922). Es kann daher keinen Unterschied machen, ob der Anspruch bereits rechtshängig geworden ist oder nicht.

---

erworben sei, mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten nicht erlösche, ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen; eine besondere Bestimmung sei umsomehr zu entbehren, als das Gesetz in einem Fall, in welchem es den Anspruch ausnahmsweise mit dem Tode erlöschen lasse, nämlich im Falle des § 1615, dies ausdrücklich vorschreibe." Ebenso Denkschrift S. 211; Mugdan S. 1169; vgl. auch Urteil des O.L.G. Köln vom 9. 1. 05 in „Recht" 1905 S. 226.

[3]) Daher ist es ungenau, wenn Spahn (S. 71) sagt, daß in diesem Falle der Anspruch erlösche.

[4]) Abgesehen von den Fällen der Leistungsunfähigkeit und den in § 1607 Abs. 2 angegebenen (vgl. oben Abschn. 6 II, 7).

Das gleiche gilt natürlich, wenn bei der Heirat der Tochter nur noch die Mutter lebt oder überhaupt in erster Linie verpflichtet ist (vgl. Anm. 4). Nicht aber tritt die Mutter dann etwa an Stelle des Vaters, wenn dieser nach der Heirat der Tochter stirbt. In diesem Falle käme sie nur als Erbin des Vaters nach Maßgabe ihres Erbteiles in Betracht.

Die Erben haften natürlich nur insoweit, als die Verpflichtung des Erblassers ging. Ist die Tochter selbst Miterbin, so wird nach Maßgabe ihres Erbteils ihre Aussteuerbedürftigkeit beschränkt (vgl. oben Abschn. 7 I, 1). Reicht ihr Erbteil zur Beschaffung der Aussteuer aus, so entfällt für sie jeder Anspruch gegen die übrigen Erben.

Hat die Tochter die Klage aus § 259 C.P.O. auf zukünftige Aussteuerleistung gegen den Vater erhoben und selbst schon ein Urteil erlangt, so wird man trotzdem annehmen müssen, daß, wenn der Vater noch vor der Eheschließung stirbt, die Verpflichtung nicht auf die Erben übergeht. Denn der Anspruch entsteht unbedingt erst bei der Eheschließung. Ist aber bei der Eheschließung der Vater bereits gestorben, so hat die Mutter für die Aussteuer an erster Stelle zu haften, nicht aber die Erben des Vaters. Das gegebene Hilfsmittel der Erben würde auch hier wieder die Zwangsvollstreckungsgegenklage aus § 767 C.P.O. sein.

Wenn sich der Anspruch auf Aussteuer auf der Gläubigerseite vererbt, was natürlich nur möglich ist, wenn die Tochter nach der Eheschließung stirbt, so verliert er die höchstpersönliche Natur. Die Unübertragbarkeit gilt nur für die Tochter selbst, nicht aber auch für ihre Erben. Wenn diese also den Anspruch geltend machen können, so ist er ihnen gegenüber auch pfändbar und aufrechenbar.[5])

[5]) vgl. Urteil des O.L.G. Köln v. 9. 1. 05 in „Recht" 1905 S. 226.

9. Die Verjährung des Anspruchs.

Anschließend an den § 1666 des sächs. B.G.B., verjährt der Anspruch auf Aussteuer auch nach heutigem Recht in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an (§ 1623 Satz 2)

Die Einführung einer kurz bemessenen Verjährungsfrist entspricht der Natur der Aussteuer, da sie eben eine Beihilfe für die Begründung und Einrichtung des neuen Hauswesens sein soll, ein Zweck, der offenbar entfällt, wenn die Tochter bereits länger als ein Jahr verheiratet ist. Es ist dies eine Ausnahme von der Regel des § 195, wonach die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, und auch von der Bestimmung des § 194 Abs. 2, nach der Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnisse der Verjährung im allgemeinen überhaupt nicht unterliegen.[1]) Die Frist beginnt auch nicht, wie es bei den sonstigen kürzeren Verjährungsfristen der §§ 196 u. 197 der Fall ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach §§ 198—200 maßgebende Zeitpunkt eintritt (§ 201), sondern bereits mit dem Tage der Eheschließung. Wie wir gesehen haben, ist mit diesem Zeitpunkte zugleich der der Entstehung des Anspruchs festgelegt.

Durch die Verjährung wird der Anspruch nicht aufgehoben, sondern es wird nur eine civilrechtliche, verteidigungsweise vorzubringende Einrede gegen den Anspruch begründet. Nach der Vollendung der Verjährung kann sich nun der Schuldner darauf berufen, daß er wegen Verjährung berechtigt sei, die Leistung zu verweigern (§ 222). Macht er diese von ihm zu beweisende Einrede im Prozesse nicht geltend, so setzt er sich auch der Verurteilung aus, denn von Amts wegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen. Das zur Befriedigung

[1]) Soweit sie nämlich auf Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.

des verjährten Aussteueranspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist (§ 222 Abs. 2). Verzichtet der Schuldner auf die Einrede der Verjährung, wie er es zweifellos tun kann, so erlangt der Anspruch seine volle Kraft wieder.

Berechnet wird die Verjährungsfrist nach den Bestimmungen der §§ 187 Abs. 1 und 188, wonach insbesondere der Tag der Eheschließung in die Frist nicht mit eingerechnet wird.

Die allgemeinen Grundsätze der §§ 208 f. und 202 f. über Unterbrechung und Hemmung der Verjährung gelten auch für die Verjährung des Aussteueranspruchs. Süßheim[2]) bestreitet die Anwendbarkeit des § 204, nach dem an sich die Verjährung von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder gehemmt ist. Er meint, dadurch, daß das Gesetz als Beginn der Verjährung den Tag der Eheschließung benennt, wolle es die Vorschrift des § 204 durchbrechen, „weil die Erwägungen, welche es angebracht erscheinen lassen, mit Rücksicht auf die Unselbständigkeit und Unerfahrenheit des Kindes und seine Abhängigkeit von seinen Eltern die Verjährung seiner Ansprüche gegen diese, unter deren Einfluß es stehe, für die Dauer der Minderjährigkeit auszuschließen, nicht mehr gegeben seien, sobald die Tochter das Elternhaus verlasse, um ein eigenes Heim zu gründen". Allein zunächst hat das Gesetz, wie wir gesehen haben, dadurch, daß es die Verjährungsfrist von Eingehung der Ehe ab laufen läßt, vor allem mit auf die Entstehungszeit des Anspruchs hinweisen wollen. Weiter sind doch nicht nur die von Süßheim wiedergegebenen Erwägungen für die Bestimmung des § 204 maßgebend gewesen, ihr Hauptgrund

---

[2]) S. 396; ebenso Spahn S. 71.

liegt vielmehr darin, eine Störung des Pietätsverhältnisses zwischen Kindern und Eltern zu vermeiden, indem sie den Zwang zur Klageerhebung, die sonst zur Abwehr der Verjährung nötig wäre, beseitigt. Zur Verletzung dieses Pietätsverhältnisses soll aber wahrscheinlich auch die verheiratete minderjährige Tochter nicht getrieben werden. Endlich aber ist die Vorschrift des § 204 eine allgemein geltende, deren Durchbrechung, falls sie beabsichtigt wäre, vom Gesetze sicherlich durch eine besondere Bestimmung gekennzeichnet worden wäre. Uns erscheint daher die Annahme zutreffend, daß auch die Verjährung des Aussteueranspruchs während der Minderjährigkeit der Tochter gehemmt ist.[3])

Ist der Anspruch einmal rechtskräftig festgestellt, so verjährt er erst in 30 Jahren (§ 218).

10. Das Erlöschen des Anspruchs durch einmalige Aussteuergewährung.

§ 1622: Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

Diese Bestimmung, die im Einklange mit dem § 1665 des sächs. B.G.B. steht, ist offenbar der Erwägung entsprungen, daß die Tochter durch die frühere Aussteuergewährung die Möglichkeit, sich selbständig zu machen und einen eigenen Hausstand zu gründen, gehabt hat, und daß andererseits die Eltern, wenn sie die Tochter bei jeder Eheschließung neu aussteuern müßten, allzu sehr belastet würden.

[3]) So auch: Planck 4 zu 1623; Staudinger 2 zu 1623; Opet S. 155; Türke 3 zu 1623; Dernburg IV S. 239; Neumann 2 zu 1623.

Der Anspruch der Tochter hat daher mit einmaliger Aussteuergewährung als erfüllt zu gelten. Wiederholte Geltendmachung für den Fall einer zweiten Ehe ist selbst dann ausgeschlossen, wenn die früher gewährte Aussteuer, gleich ob ohne oder mit Verschulden der Tochter, untergegangen ist.

Nach der Fassung des § 1622 kommt es nicht darauf an, ob die frühere Aussteuer vom Vater oder von der Mutter gegeben worden ist. Daher kann sich der jetzt in Anspruch genommene Elternteil darauf berufen, daß die Tochter bereits vom anderen Teile für die frühere Ehe eine Aussteuer erhalten hat. Hat also z. B. bei der ersten Eheschließung die Mutter eine Aussteuer gewährt, weil der Vater damals im Inlande nicht belangbar war, und ist der Vater bei der zweiten Heirat der Tochter zurückgekehrt, so braucht er die Tochter nun nicht etwa noch einmal auszusteuern. Das würde auch schon nicht mit dem Regreßanspruch harmonieren, den ja die Mutter solchenfalls gegen den Vater hat.[1]) Andererseits geht aber aus der Fassung des § 1622 auch hervor, daß die Eltern die Aussteuer nicht deshalb verweigern dürfen, weil die Tochter früher von dritter Seite, z. B. vom Großvater oder vom Ehemann, die Aussteuersachen empfangen hat. Ob ein Dritter die Aussteuersachen tatsächlich beschafft hat, berührt nicht das zwischen Vater und Tochter bestehende Rechtsverhältnis.[2]) Ob aber eine solche Gabe von dritter Seite, die ja keine Aussteuer im Rechtssinn ist, etwa auf das gegenwärtige Vermögen der Tochter, das ja ihre Aussteuerbedürftigkeit mindern würde, anzurechnen wäre, ist eine andere Frage, die nur unter Berücksichtigung des einzelnen Falls zu beantworten ist. Es ist auch gleichgültig, ob die frühere Aussteuer im Verhältnisse zur jetzigen Leistungsfähigkeit des

---

[1]) vgl. o. Abschnitt 6 II, 7 S. 34.

[2]) vgl. Urteil des Kammergerichts v. 6. 2. 1903 in Rechtspr. 7 S. 72.

an sich verpflichteten Elternteils angemessen erscheint. Denn der ausschließlich maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung des Aussteuerumfangs ist der der ersten Eheschließung, und es kann daher die Tochter nicht etwa jetzt eine Ergänzung der früheren Aussteuer verlangen.

Lagen bei der früheren Ehe Gründe vor, welche die Eltern zur Verweigerung der Aussteuer berechtigten,[3]) die aber bei der zweiten Ehe weggefallen sind, so können sich die Eltern nicht auf die früheren Weigerungsgründe berufen, sondern sind jetzt zur Aussteuergewährung verpflichtet.

Voraussetzung bei alledem ist natürlich auch hier wieder, daß die frühere Ehe wirklich zu stande gekommen und rechtsgültig war.[4]) Ist das nicht der Fall, so war damals ein Aussteueranspruch überhaupt noch nicht zur Entstehung gelangt, und das von den Eltern für die frühere Ehe als Aussteuer Gewährte kann daher nicht als Aussteuer im Sinne von § 1622 angesehen werden. Demnach hätte die Tochter damals eine Aussteuer im Rechtssinne nicht erhalten und wäre an sich berechtigt, für die zweite Ehe eine neue Aussteuer zu fordern. Allein, wie wir bereits oben[5]) gesehen haben, hatten die Eltern damals, da sie etwas geleistet hatten, wozu sie nicht verpflichtet waren, das Recht, das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 f.) zurückzufordern. Wenn sie das nicht getan haben, so können sie wenigstens die früher gewährte Aussteuer auf die neuerdings zu gewährende in Anrechnung bringen.[6]) Allerdings müßten sie, falls ihre Vermögenslage jetzt eine bessere und die früher gewährte Aussteuer nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr als angemessen anzusehen

[3]) vgl. unten Abschn. 11 S. 70 f.
[4]) vgl. o. Absch. 7 III, 4 S. 57.
[5]) Anm. 4.
[6]) Planck 2 zu 1622; Fischer u. Henle 1 zu 1622.

wäre, insoweit noch Ergänzung leisten. Denn die Bemessung des Umfanges der Aussteuer kann sich in diesem Falle selbstverständlich nur nach dem Zeitpunkte der jetzigen Eheschließung richten. Dieses Anrechnungsrecht steht den Eltern dann nicht zu, wenn sie bereits früher auf ihr Rückforderungsrecht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hatten. Ob ein solcher stillschweigender Verzicht auch darin gefunden werden kann, daß sie ihren Rückforderungsanspruch nicht geltend gemacht haben, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. [7])

Daß die hier besprochenen Regeln auch für die angenommene Tochter Anwendung zu finden haben, bedarf keiner näheren Ausführung.

11. Das Recht der Eltern, die Aussteuer zu verweigern.

§ 1621: „Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen."

Die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils sind in § 2333 aufgezählt. Hiernach ergeben sich folgende Weigerungsgründe für die Eltern.

1. Die Tochter heiratet ohne die erforderliche elterliche Einwilligung;

---

[7]) Planck 2 zu 1622; Kuhlenbeck zu 1622; Opet S. 155 Nr. 55; Süßheim S. 399 dagegen hält es für gleichgültig, ob die erste Ehe gültig, anfechtbar oder nichtig war.

2. die Tochter trachtet dem Verpflichteten, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Verpflichteten nach dem Leben;
3. die Tochter macht sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Verpflichteten oder dessen Ehegatten schuldig, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn die Tochter von diesem abstammt;
4. die Tochter macht sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder dessen Ehegatten schuldig;
5. die Tochter verletzt böswillig die ihr dem Verpflichteten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht, und
6. die Tochter führt wider den Willen des Verpflichteten einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel.

I. Die Tochter heiratet ohne die erforderliche elterliche Einwilligung.

Nicht allgemein auf Grund mangelnder elterlicher Einwilligung zur Eheschließung der Tochter kann die Aussteuer versagt werden, sondern nur dann, wenn diese Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich war. Wann dies der Fall ist, bestimmen die §§ 1305 und 1306.[1])

> § 1305: „Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 (d. h. wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, der Mutter aber un-

[1]) Denn § 1621 gilt auch für die Adoptiveltern.

bekannt war) nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist."

§ 1306: „Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird."

Danach bedürfen der Einwilligung der Eltern für die Eheschließung zunächst die minderjährigen, dann aber auch die nach § 3 für volljährig erklärten, noch nicht 21 Jahre alten Töchter, denn das Gesetz verlangt die elterliche Einwilligung nicht etwa nur für Minderjährige, sondern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Rücksicht auf Minderjährigkeit oder Volljährigkeit. Nur insofern macht es für Volljährige, d. h. für volljährig Erklärte eine Ausnahme, als es in § 1308 bestimmt, daß die elterliche Einwilligung, wenn sie einem volljährigen Kinde verweigert wird, auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann.

Daß die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Tochter neben der elterlichen Einwilligung außerdem und unabhängig

davon zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1304) bedarf, kommt für § 1621 nicht in Betracht. Das hat seinen Grund in der verschiedenartigen Natur des elterlichen Einwilligungsrechtes und dem des gesetzlichen Vertreters. Während sich dieses nämlich als Ausfluß der Sorge für die Person des Kindes oder Mündels darstellt und lediglich mit Rücksicht auf den rechtsgeschäftlichen Charakter der Eheschließung eine Folge des allgemeinen Grundsatzes des § 107 ist, wonach Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen, soll den Eltern durch ihr Einwilligungsrecht gerade die Möglichkeit geboten werden, abgesehen vom Interesse des Kindes und außer der ihnen gebührenden Ehrerbietung, auch ihre persönlichen Interessen, Familien- und Vermögensinteressen, die durch die Heirat beeinflußt werden, zu wahren und zur Geltung zu bringen.[2]) Wenn daher die Tochter ohne ihren Willen heiratet und so die elterliche Autorität und die elterlichen Interessen mißachtet, so soll sie auch der Vergünstigung einer Aussteuer nicht teilhaftig werden. Gesetzlicher Vertreter kann natürlich auch der Vater oder die Mutter selbst sein, und es würde dann zumeist in der Erteilung der einen Einwilligung die der anderen liegen. Andererseits würde der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters selbst dann nicht zur Verweigerung der Aussteuer berechtigen, wenn die gesetzliche Vertretung einem Elternteile zusteht. Daher steht der minderjährigen Tochter nicht etwa gleich diejenige, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder die nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist (§ 114).[3]) Für diese ist zwar nach § 1304 die

[2]) vgl. Mot. S. 25; Mugdan S. 14.

[3]) Daß Geschäftsunfähige keine gültige Ehe schließen können, folgt aus §§ 104, 105, 1325.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, aber nicht die an das 21. Lebensjahr geknüpfte elterliche Einwilligung, und nur der Mangel der elterlichen Einwilligung berechtigt zur Verweigerung der Aussteuer.[4])

Das gesetzliche Erfordernis der elterlichen Einwilligung fällt weg, sobald die Tochter das 21. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Erreichung dieses Lebensalters hat das Gesetz die Tochter auch hinsichtlich der Wahl ihres Gatten selbständig und von den Eltern unabhängig machen wollen. Nunmehr hat sie das Recht, eine Ehe nach freier Wahl zu schließen, selbst wenn die Ehe nach vernünftigem Ermessen durchaus zu mißbilligen sein und mit Rücksicht darauf die elterliche Einwilligung versagt werden würde. Die Eltern dürfen dann auch dieses Recht der Tochter nicht tatsächlich dadurch durchkreuzen, daß sie ihr die zu ihrer Verheiratung erforderliche Aussteuer verweigern. Der Anspruch auf Aussteuer steht der Tochter nun vielmehr selbst dann zu, wenn sie gegen den Willen der Eltern heiratet.

Das gleiche gilt, wenn die einer für volljährig erklärten Tochter (§ 1308) verweigerte elterliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird. Denn dann ist die elterliche Einwilligung nicht mehr „erforderlich". In § 1621 handelt es sich aber nur um die „erforderliche" elterliche Einwilligung. Daher darf auch in diesem Falle die Aussteuer nicht verweigert werden, wie das Gesetz ja auch gerade, um der Gefahr, daß dann die Eltern die Aussteuer verweigern würden, vorzubeugen, die Aussteuerpflicht zu einer Rechtspflicht erhoben hat.[5])

Hat das Vormundschaftsgericht die Ersetzung der elterlichen Einwilligung abgelehnt, oder hat die Tochter gar

[4]) So Planck 3 zu 1621; anders Spahn S. 70; Süßheim S. 397, 398.

[5]) vgl. oben Abschn. 1 S. 8.

nicht darum nachgesucht, die Eheschließung aber trotzdem, z. B. im Auslande, erreicht, so können die Eltern die Aussteuer verweigern.

Sonach kommen wir zu dem Ergebnisse, daß die Aussteuer nur dann verweigert werden kann,

1. wenn eine minderjährige Tochter ohne elterliche Einwilligung heiratet, oder
2. wenn eine für volljährig erklärte Tochter vor der Vollendung des 21. Lebensjahres ohne elterliche Einwilligung heiratet, falls diese nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Ob die elterliche Einwilligung mit oder ohne triftigen Grund versagt wird, ist an sich gleichgültig. Nur wenn es sich um eine für volljährig erklärte Tochter handelt, hat das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag die Einwilligung dann zu ersetzen, wenn sie von den Eltern ohne wichtigen Grund verweigert wird (§ 1308 Abs. 1 Satz 2).

Auf den Mangel der elterlichen Einwilligung kann sich der Elternteil, gegen den der Aussteueranspruch geltend gemacht wird, auch dann berufen, wenn zwar seine Einwilligung nicht, wohl aber die des anderen Teils erforderlich war. Stand also der Mutter das Einwilligungsrecht zu, z. B. weil der Vater zur Zeit der Eheschließung der Tochter unbekannten Aufenthaltes war, und soll der nun zurückgekehrte Vater seine Aussteuerpflicht erfüllen, so kann er sich darauf berufen, daß die Mutter nicht eingewilligt hatte. Hatte aber die Mutter eingewilligt, so kann andererseits der Vater nicht geltend machen, daß er selbst nicht eingewilligt habe. Hat der Vater die erforderliche Einwilligung erteilt, ist aber zur Aussteuergewährung außerstande, so darf die nunmehr verpflichtete Mutter die Aussteuer nicht verweigern, selbst wenn sie triftige Gründe zur Verweigerung der Einwilligung gehabt hätte. Es genügt die Einwilligung des Elternteiles, dem nach § 1305 das Einwilligungsrecht zusteht.

Hat der Vater oder die Mutter einmal die erforderliche Einwilligung zur Eheschließung verweigert, nachträglich aber die trotzdem zustandegekommene Heirat der Tochter genehmigt, so wird dennoch das Recht, die Aussteuer zu verweigern, dadurch nicht beseitigt. Das dürfte u. E. daraus zu folgern sein, daß das Gesetz in § 1621 nur von der elterlichen „Einwilligung", d. h. von der vorherigen Zustimmung zur Heirat spricht.[6] [7])

Schließt die Tochter nach Beendigung der Ehe, für welche die elterliche Einwilligung fehlte, eine neue, zu der die Eltern eingewilligt haben oder zu der ihre Einwilligung überhaupt nicht erforderlich war, so können sich die Eltern bei der zweiten Ehe nicht darauf berufen, daß sie die Einwilligung zur früheren Ehe verweigert hatten.[8])

II. Die Tochter macht sich einer Verfehlung schuldig, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

Ein zweites Weigerungsrecht entsteht den Eltern, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig macht, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen. Die nach § 2333 in Frage kommenden Verfehlungen haben wir bereits oben eingangs dieses Abschnitts (S. 71) angegeben, und genügt es, darauf zu verweisen.

Gleich wie der Erblasser einem Abkömmlinge den Pflichtteil unter gewissen Voraussetzungen zur Strafe entziehen kann, soll unter gleichen Voraussetzungen auch der Aussteuerpflichtige berechtigt sein, der Tochter zur Strafe für ihre Verfehlung

---

[6]) Über den Unterschied zwischen Zustimmung, Einwilligung und Genehmigung vgl. §§ 182 f.

[7]) So auch Opet S. 157; Spahn S. 70; Kuhlenbeck 2 zu 1621.

[8]) So auch Spahn S. 70; Planck 1 zu 1621.

die Aussteuer zu verweigern. Hierbei ist es natürlich gleichgültig, ob die Tochter volljährig oder minderjährig ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist Voraussetzung, daß der Verpflichtete berechtigt ist, seiner Tochter den Pflichtteil zu entziehen. Daraus ergibt sich, daß sich der in Anspruch genommene Elternteil nur auf diejenigen Verfehlungen der Tochter berufen kann, die ihm selbst, nicht aber den anderen Elternteil zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Scheinbar folgt aus dem Wortlaut, daß eine Verfehlung gegen den anderen Elternteil ohne Einfluß ist.[1]) Allein in § 2333 Nr. 1—3 ist außer dem Erblasser auch dessen Ehegatte mit genannt. Der Erblasser dort steht aber hier dem Aussteuerpflichtigen gleich. Daraus folgt, daß der Vater die Aussteuer auch dann verweigern kann,

1. wenn die Tochter der Mutter nach dem Leben trachtet (auch Stiefmutter),
2. wenn sie sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung ihrer Mutter schuldig macht, — hier aber nur mit der Einschränkung, daß sie auch wirklich von der Mutter abstammt, die Mißhandlung der Stiefmutter also außer Betracht zu bleiben hat,
3. wenn die Tochter sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die Mutter schuldig macht.

Umgekehrt kann die zur Aussteuergewährung verpflichtete Mutter die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter dem Vater gegenüber einer solchen Verfehlung schuldig macht.

Die Verfehlungen des § 2333 Nr. 4 und 5 dagegen müssen sich unmittelbar und ausschließlich gegen den Verpflichteten richten, wenn sie zur Verweigerung der Aussteuer berechtigen sollen. Genügt die Tochter ihrer der Mutter

[1]) So Türcke 3 zu 1621, der aber das Nachfolgende übersieht.

gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht böswillig nicht, oder führt sie nur gegen den Willen der Mutter, nicht aber gegen den des Vaters einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so berechtigt das den Vater noch nicht, ihr deshalb die Aussteuer zu verweigern.

Ob sich die Tochter vor Eheschließung oder nachher einer der angeführten Verfehlungen schuldig macht, bleibt sich für das Weigerungsrecht des Verpflichteten gleich.[2])

In § 2337 wird nun bestimmt, daß das Recht zur Entziehung des Pflichtteils durch Verzeihung erlischt, und es ist die Frage, ob diese Vorschrift entsprechend auf das Weigerungsrecht der Eltern hinsichtlich der Aussteuer anzuwenden ist. Opet[2]) und Spahn[2]) sind der Ansicht, daß die Berechtigung zur Aussteuerverweigerung nicht dadurch untergeht, daß der Verpflichtete die Verfehlungen der Tochter verzeiht. Diese Ansicht dürfte aber u. E. nicht richtig sein. Es handelt sich vorliegend, ebenso wie bei der Entziehung des Pflichtteils, um schwerwiegende Verfehlungen der Tochter, die gewissermaßen das zwischen ihr und den Eltern bestehende Band lockern und eine solche Entfremdung eintreten lassen, daß den Eltern eine Unterstützung der Tochter nicht mehr zugemutet werden kann, daß sie vielmehr moralisch wie gesetzlich davon befreit werden. Wenn nun schließlich die Eltern wieder anderer Meinung werden, die Verfehlungen der Tochter entschuldigen können und sich wieder mit ihr aussöhnen, so daß das bestehende Familienband wieder gefestigt und die eingetretene Entfremdung wieder beseitigt wird, so verliert damit das Entziehungsrecht seine Grundlage und wird von selbst hinfällig. Die Eltern wollen dann das zwischen ihnen und der Tochter bestehende innige Familienverhältnis weiter anerkennen und müssen dann auch die ihnen obliegenden

[2]) Spahn S. 70; Opet S. 157.

Pflichten wieder auf sich nehmen. Es muß also auch das Aussteuerverweigerungsrecht durch Verzeihung erlöschen und die Verpflichtung wieder neu aufleben. Diese Ansicht dürfte sich auch aus dem Wortlaute des § 1621 selbst rechtfertigen lassen. Es wird in ihm nicht etwa der § 2333 zitiert, sondern allgemein von der Berechtigung zur Pflichtteilsentziehung gesprochen und diese Berechtigung auch zur Voraussetzung für die Verweigerung der Aussteuer erhoben. Wenn aber der Erblasser verzeiht, so erlischt für ihn die Berechtigung zur Pflichtteilsentziehung, und wenn diese nicht mehr vorhanden ist, fällt auch die Voraussetzung zur Aussteuerverweigerung weg, denn dem Erblasser steht der Aussteuerpflichtige gleich. Verzeiht der Aussteuerpflichtige also, so hat er auch nicht mehr das Recht, die Aussteuer zu verweigern.

Gleichgültig ist es dabei, ob die Verzeihung vor Eheschließung der Tochter oder nachher erfolgt. Kuhlenbeck[3]) glaubt, daß nur die vor der Heirat erfolgte Verzeihung das Weigerungsrecht beseitige. Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es aber doch hier wohl nicht an, sondern darauf, wann der Anspruch geltend gemacht wird, und das kann bis zum Ablauf eines Jahres nach der Heirat geschehen. Der mit Eingehung der Ehe entstandene Anspruch geht nicht etwa ohne weiteres dadurch unter, daß dem Verpflichteten das Weigerungsrecht entsteht, sondern bleibt in Kraft, solange dieses Weigerungsrecht nicht wirksam geltend gemacht wird, was im Prozeß in Form einer Einrede geschieht.[4]) Wenn der Verpflichtete nun vor der Geltendmachung des Anspruchs verziehen hat, so kann er sich auch nicht mehr auf sein Weigerungsrecht stützen. Daß die Verzeihung noch nach Eheschließung wirksam ist,[5]) geht doch wohl am deutlichsten daraus

[3]) 2 zu 1621.

[4]) vgl. unter III S. 80.

[5]) So auch Planck 2 zu 1621; Staudinger 2 zu 1621; Türcke 5 zu 1621; Knitschky S. 97 in Verbind. mit S. 128.

hervor, daß der Verpflichtete sie noch im Prozesse zu erkennen geben kann, indem er die ihm zustehende Einrede gar nicht vorbringt. Es würde darin unter Umständen eine stillschweigende Verzeihung[6]) zu erblicken sein, die natürlich ebensogut möglich ist wie die ausdrückliche. Auch sonst wird die Verzeihung aus der Wiederherstellung der dem verwandtschaftlichen Verhältnis entsprechenden innigen und liebevollen Beziehungen zwischen Eltern und Tochter zu entnehmen sein, ohne daß sie ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht. Ob eine stillschweigende Verzeihung auch darin zu finden ist, daß der Verpflichtete trotz der Verfehlung seine Einwilligung zur Eheschließung gibt oder sie nachträglich genehmigt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

Die Verzeihung muß stets von dem Elternteil ausgehen, der die Aussteuer zu gewähren hat. Richtet sich die Verfehlung gegen den anderen Elternteil, so ist doch die Verzeihung des Verpflichteten erforderlich, aber auch genügend. Wenn sich der Aussteuerpflichtige im Falle der Verzeihung ausdrücklich vorbehält, die Aussteuer verweigern zu dürfen, so ist es Tatfrage, ob die Verzeihung wirklich erfolgt ist. Zulässig dürfte ein solcher Vorbehalt sein.[7])

Wie Abs. 1 des § 1621 hat auch Abs. 2 bei Annahme an Kindesstatt auf die Aussteuerpflicht des Annehmenden entsprechende Anwendung zu finden.[8])

III. Das Weigerungsrecht in prozessualer Beziehung.

Will der Aussteuerpflichtige sich auf einen der Weigerungsgründe des § 1621 berufen, so tut er das im Prozeß in Form

[6]) vgl. Mot. zu § 1570 S. 604; Mugdan S. 323.

[7]) vgl. Mot. zu § 1570 S. 603; Mugdan S. 323; auch sächs. B.G.B. § 1721. „Es ist an und für sich möglich, die Verzeihung an Vorbehalte und Bedingungen zu knüpfen." Entsch. des R.G. (4. Civilsenat) v. 9. 5. 04 in „Recht" 1904 S. 362 Nr. 1651.

[8]) vgl. Staudinger 3 zu 1621.

einer Einrede. Mit der Entstehung des Weigerungsrechtes erlischt nicht etwa der Anspruch der Tochter ohne weiteres, sondern er bleibt vielmehr bestehen, kann aber im Prozesse nicht verfolgt werden, solange ihm der Weigerungsberechtigte die Einrede entgegenhält. Bringt der Verpflichtete die ihm zustehende Einrede im Prozesse nicht vor, so ist die Verfolgung des Anspruchs seitens der Tochter ungehindert, denn von Amts wegen ist das Weigerungsrecht des Verpflichteten nicht zu berücksichtigen. Die Einrede kann vorgebracht werden, solange der Prozeß noch nicht beendet ist. Es kann aber auch auf sie verzichtet werden, ausdrücklich und stillschweigend. In dem Verzicht auf die Einrede bezw. auf das Weigerungsrecht wird regelmäßig auch eine Verzeihung liegen.[1]) Ob aber darin, daß der Verpflichtete die gegen seinen Willen geschlossene Ehe seiner Tochter nachträglich genehmigt, ein stillschweigender Verzicht auf die Einrede zu erblicken sein wird, muß die Prüfung des einzelnen Falles ergeben. An sich beseitigt die nachträgliche Genehmigung das Weigerungsrecht nicht.[2]) Zu beweisen sind die Einreden von dem, der sie vorbringt, um damit dem Aussteueranspruche zu begegnen, also vom Verpflichteten. Der Berechtigte kann der Einrede seinerseits wieder die weitere Einrede der Verzeihung entgegenstellen, muß aber auch die erfolgte Verzeihung beweisen.

12. Die rechtliche Beurteilung der Aussteuersachen während der Ehe.

Eigentümerin der Aussteuersachen wird die Tochter. Welche Rechte dem Ehemanne der Tochter an den Aussteuersachen zustehen, richtet sich nach dem Güterstande, in dem die beiden Ehegatten miteinander leben.

[1]) vgl. Mot. S. 602; Mugdan S. 323.

[2]) vgl. oben unter I S. 76.

I. Bei dem gesetzlichen Güterrechte der Verwaltung und Nutznießung.

Nach § 1363 wird das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, es wird eingebrachtes Gut. Zu diesem gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. Danach werden auch die Aussteuersachen eingebrachtes Gut, und zwar gleich, ob die Tochter sie vor Eheschließung oder nach Eheschließung von den Eltern erhalten hat.

Doch nicht alle Aussteuersachen werden eingebrachtes Gut. Nur die in barem Gelde gewährte Aussteuer wird ohne weiteres eingebrachtes Gut. Anders ist es, wenn sie in Natur gewährt wird. Wie wir gesehen haben,[1]) besteht die in Natur gewährte Aussteuer aus Sachen, die teils allgemein zur Einrichtung des Haushaltes dienen, teils für den persönlichen Gebrauch der Tochter bestimmt sind. Diese letzteren ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Wäsche, Schmucksachen, gehören nicht wie die übrigen Sachen mit zum eingebrachten Gute, sondern werden nach § 1366 Vorbehaltsgut der Frau, auf das sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht erstreckt.[2]) Es ist sogar denkbar, daß die ganze Aussteuer, auch die in Geld gewährte, Vorbehaltsgut wird, wenn nämlich die Voraussetzungen der §§ 1367—1370 vorliegen. Insbesondere kann nach § 1368 die ganze Aussteuer durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt werden. Ausgeschlossen dagegen dürfte sein, daß etwa der Aussteuerpflichtige nach § 1369 bestimmen kann, die Aussteuer solle

[1]) vgl. oben Abschn. 4 I S. 16.

[2]) Auf das Vorbehaltsgut finden nach § 1371 die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§§ 1426 f.); vgl. unter II S. 83.

Vorbehaltsgut der Frau werden. Denn eine solche Bestimmung ist nur möglich bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden. Die Aussteuer aber, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist keine unentgeltliche Zuwendung.[3]) Selbstverständlich kann umgekehrt durch Ehevertrag zwischen der Tochter und ihrem Ehemanne bestimmt werden, daß die an sich zum Vorbehaltsgute gehörenden Aussteuersachen eingebrachtes Gut und damit der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen sein sollen.

II. Bei der Gütertrennung.

Herrscht Gütertrennung, so bleibt das Vermögen der Frau gänzlich von dem des Mannes getrennt, dem Manne steht weder Verwaltung noch Nutznießung daran zu, und so hat der Mann auch kein Recht an der Aussteuer.

III. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Hier wird nach § 1438 das Vermögen des Mannes und das der Frau, gleich ob vor der Eheschließung vorhandenes oder später erworbenes, Gesamtgut beider Ehegatten. Auch die Aussteuersachen werden daher Gesamtgut, und zwar selbst die nur zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, da es für diese bei der allgemeinen Gütergemeinschaft eine dem § 1366 analoge Ausnahmebestimmung nicht gibt. Jedoch können diese in § 1366 bezeichneten Sachen, wie die Aussteuersachen überhaupt, nach § 1440 Abs. 2 Vorbehaltsgut der Frau werden, wenn sie durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden sind oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben werden (§ 1441, § 1371); hierzu vgl. die Ausführungen unter I S. 82 f.

---

[3]) vgl. oben Abschn. 4 III S. 21 f.

IV. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Aussteuersachen gehören hier nicht zum Gesamtgute, sondern da nach § 1521 zum eingebrachten Gut eines Ehegatten das gehört, was er als Ausstattung erwirbt, die Aussteuer aber unter der Ausstattung inbegriffen ist, zum eingebrachten Gute[1]) der Frau. Sind die Aussteuersachen, wie es wohl in der Regel geschieht, bereits vor Eheschließung gewährt worden, so gehören sie schon nach § 1520 zum eingebrachten Gute der Frau. Auf dieses haben nach § 1525 die Vorschriften der §§ 1373—1383 und 1390—1417, das sind die für das eingebrachte Gut beim gesetzlichen Güterrechte der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften, entsprechende Anwendung zu finden.

Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft gibt es ein Vorbehaltsgut der Frau, zu dem nach § 1526 alles das gehört, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird. Hiernach ist es recht wohl möglich, daß die Aussteuersachen zum Vorbehaltsgute der Frau gehören. Für dieses Vorbehaltsgut gilt dann nach § 1526 Abs. 3 das gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[2]) (§ 1441, § 1371). Hervorzuheben ist, daß auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen nicht ohne weiteres, sondern im allgemeinen nur auf Grund eines Ehevertrages zum Vorbehaltsgute gehören.

V. Bei der Fahrnisgemeinschaft.

Hier endlich gehören die Aussteuersachen, da nach § 1549, soweit es sich um bewegliches Vermögen (und die

---

[1]) vgl. Planck 1d zu 1521.

[2]) vgl. oben unter III und I S. 82 bezw. S. 83 f.

Errungenschaft) handelt, die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, zum Gesamtgut. Aber auch hiervon sind Ausnahmen möglich. Nach § 1553 können die Aussteuersachen, insbesondere wieder durch Ehevertrag, eingebrachtes Gut der Frau werden, auf das gemäß § 1550 Abs. 2 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben; hierzu vgl. die Ausführungen unter IV (S. 84). Weiter kann, wie aus § 1549 zu entnehmen ist, ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auch hier die Aussteuer Vorbehaltsgut der Frau sein, das nach den bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften zu beurteilen ist; hierzu vgl. die Ausführungen unter III und I S. 83 f. bezw. S. 82 f.

13. Wer kann den Anspruch gerichtlich geltend machen?

Daß der Anspruch vor der Eheschließung nur im Wege der Feststellungsklage oder Klage auf zukünftige Leistung zu verfolgen ist, haben wir bereits dargelegt (vgl. Abschn. 7 III, 2 u. 3 S. 50 f.), und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß zur Erhebung dieser Klagen nur die Tochter [1]) berechtigt ist.

Anders liegen aber die Verhältnisse, wenn der mit der Eheschließung unbedingt erworbene Anspruch erst nach dieser geltend gemacht werden soll. Hier richtet sich die Frage, wer den Anspruch geltend machen kann, ob die Frau oder ihr Mann, nach dem Güterrecht, in dem die Ehegatten leben; denn der Anspruch bildet einen Teil des weiblichen Vermögens,

[1]) Die minderjährige, unter elterlicher Gewalt des Aussteuerpflichtigen stehende Tochter bedarf eines Pflegers (§ 1909).

und es ist daher zuvor zu erwägen, zu welchen Gütermassen der Aussteueranspruch zu rechnen ist. Es handelt sich hier lediglich um den Anspruch, nicht um die Aussteuersachen. In welche Gütermassen diese fallen, ist im vorigen Abschnitte dargelegt worden.

I. Bei dem gesetzlichen Güterrechte der Verwaltung und Nutznießung.

Der Aussteueranspruch wird mit der Eheschließung der Tochter endgültig erworben und bildet ein Vermögensobjekt der Frau. Er wird demnach gemäß § 1363 ein Bestandteil des eingebrachten Gutes,[1]) das der Verwaltung und Nutznießung[1]) des Mannes unterliegt. Das gilt selbst, soweit er auf die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen gerichtet ist, denn das Vorbehaltsgut des § 1366 begreift nur die Sachen selbst in sich, nicht aber den Anspruch auf diese Sachen. Es fällt also insoweit der Aussteueranspruch in eine andere Vermögensmasse als die Aussteuer selbst.

Nach § 1380 kann nun der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht — damit also auch den Aussteueranspruch — im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Er kann also kraft eigenen Rechts auf Aussteuergewährung klagen.[2]) Dieses Klagerecht ist ein Ausfluß seines Verwaltungsrechtes. Nach § 1375 umfaßt aber das Verwaltungsrecht des Mannes nicht auch die Befugnis, über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung der Frau zu verfügen. Unter Verfügungen sind Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch die unmittel-

[1]) Obwohl er nicht übertragbar ist. vgl. Planck 4 zu 1363.

[2]) So Dernburg IV S. 238 Anm. 7; O.L.G. Köln in Rspr. 4 S. 105; Planck 2 zu 1620: „Der Ehemann der Tochter ist nicht berechtigt, die Aussteuer namens der Tochter oder für sie zu verlangen."

bar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Zu den Verfügungen gehört also auch die Annahme einer geschuldeten Leistung, indem dadurch die Forderung aufgehoben wird. Hieraus folgt, daß der Mann zwar auf Leistung der Aussteuer klagen kann, die Leistung selbst aber nicht als Erfüllung des Anspruchs ohne Zustimmung der Frau annehmen darf. Er kann daher auch nicht verlangen, daß der Verpflichtete schlechtweg zur Leistung an ihn verurteilt werde. Vielmehr kann er nur klagen auf Leistung an ihn selbst unter Zustimmung der Frau oder auf Leistung an beide Ehegatten oder an die Frau allein.[3]) Will der Mann erreichen, daß der Verpflichtete zur Leistung an ihn selbst verurteilt werde, so muß er zuvor die Zustimmung der Frau nachweisen. Stellt der Mann den Antrag auf Leistung an die Frau allein, so würde darin zugleich seine Zustimmung zur Einziehung und Annahme der Leistung durch die Frau liegen.

Wie in § 1400 indirekt zum Ausdrucke gebracht wird, ist es möglich, daß auch die Frau[4]) einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes führt. Allein nach § 1400 Abs. 2 kann sie ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht — also auch den Aussteueranspruch — im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. Ohne Zustimmung des Mannes würde ihr zwar nicht die Prozeßfähigkeit, wohl aber die Aktivlegitimation fehlen. Das Vorhandensein der Zustimmung des Mannes gehört mit zur Klagbegründung, das Gesetz erfordert die Bezugnahme auf diese Zustimmung als notwendigen Bestandteil des Klagvorbringens. Der Richter hat daher von Amts wegen zu prüfen,

[3]) Planck 5 zu 1380.

[4]) Die minderjährige Frau, die noch unter elterlicher Gewalt des Aussteuerpflichtigen steht, bedarf zur selbständigen Geltendmachung eines Anspruchs gemäß § 1909 eines Pflegers.

ob die Zustimmung des Ehemannes vorliegt, und die ohne Zustimmung des Mannes erhobene Klage von Amts wegen abzuweisen, das Versäumnisurteil zu verweigern.[5]) Da das Gesetz „Zustimmung" verlangt, die Zustimmung aber sowohl „Einwilligung" wie „Genehmigung" umfaßt, so folgt daraus, daß der Mann die Prozeßführung in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Berufungsinstanz, genehmigen kann. Nun bedarf aber weiter die Frau nach § 1395 zur Verfügung über eingebrachtes Gut, zu dem ja der Aussteueranspruch gehört, der Einwilligung des Mannes d. h. der vor der Vornahme eines Rechtsgeschäfts erfolgten Zustimmung (§ 183). Daher muß auch sie, da die Annahme der Leistung eine Verfügung darstellt, die Einwilligung des Mannes dazu nachweisen.[6])

Da sowohl der Mann wie die Frau den Aussteueranspruch im Wege der Klage geltend machen kann, so können sie die Klage auch gleichzeitig anstrengen. Dies ist insofern zweckmäßig, als dadurch kundgegeben wird, daß der Mann der Klage seiner Frau beitritt und so ein Einwand, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes geklagt habe, daß ihr also die Aktivlegitimation fehle, von Anfang an beseitigt wird.[7])

Es wäre schließlich noch zu erwägen, ob der Mann den Aussteueranspruch mit Zustimmung der Frau auch in deren Namen oder für sie durch Klage geltend machen kann. Eine ausdrückliche Vorschrift fehlt hierüber im Gesetz. Indessen dürfte auch dies möglich sein. Es würden dann die allgemeinen Grundsätze über den von einem Vertreter mit Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geführten Prozeß Anwendung zu finden haben. Das ergehende Urteil würde

[5]) vgl. Urteil des R.G. v. 19. 12. 04. in J.W. 1905 S. 82.
[6]) vgl. J.W. 1903 Beilage S. 52; vgl. o. S. 87.
[7]) O.L.G. Köln v. 23. 12. 01. in Rspr. 4 S. 105.

unmittelbar für die Frau und daher mittelbar auch für den Mann wirksam sein.[8])

II. Bei der Gütertrennung.

Wenn zwischen den Ehegatten Gütertrennung besteht, so bleiben die Vermögensmassen beider völlig unabhängig voneinander, der Aussteueranspruch fällt in das selbständige Vermögen der Frau, und nur die Frau kann ihn gerichtlich geltend machen, nicht ihr Ehemann.

III. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden an sich gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, d. h. Gesamtgut (§ 1438). Ausgeschlossen aber von dem Gesamtgute sind nach § 1439 Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Zu diesem gehört auch der höchstpersönliche, nicht übertragbare (§ 1623) Aussteueranspruch,[1]) der daher vom Gesamtgut ausgeschlossen[2]) ist und in das sogen. Sondergut fällt. Nach § 1439 Satz 2 finden auf das Sondergut die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung. Der damit für anwendbar erklärte § 1525 Abs. 2 bestimmt seinerseits weiter: Auf das eingebrachte Gut der Frau finden (bei der Errungenschaftsgemeinschaft) die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383 und 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung. Damit wird auf die beim gesetzlichen Güterrechte geltenden Vorschriften, insbesondere auch auf die §§ 1380 und 1400

[8]) So Planck 6 zu 1380. Dagegen 2 zu 1620: „Der Ehemann der Tochter ist nicht befugt, die Aussteuer Namens der Tochter oder für sie zu verlangen."

[1]) vgl. o. Abschn. 8 I S. 58 f.

[2]) Fischer u. Henle 1 zu 1623.

verwiesen, und es ergibt sich, daß der Mann den Aussteueranspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend machen kann, und daß auch die Frau den Anspruch mit Zustimmung des Mannes im Wege der Klage verfolgen kann. Im übrigen vgl. hierzu die Ausführungen unter I S. 86 f.

IV. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Auch hier fällt der Aussteueranspruch nicht in das Gesamtgut der Ehegatten, sondern gemäß § 1522, da er nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden kann, in das eingebrachte Gut der Frau. Auch hier gilt wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der § 1525 Abs. 2 und damit auch wieder die §§ 1380 und 1400. (vgl. hierzu oben unter III und I S. 89 und 86 f).

Daß der Aussteueranspruch zum eingebrachten Gute gehört, ergibt sich übrigens auch aus § 1520.

V. Bei der Fahrnisgemeinschaft.

Wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft kommen wir endlich auch bei der Fahrnisgemeinschaft zu demselben Ergebnis. Auch hier gehört der Aussteueranspruch nicht zum Gesamtgute, sondern, da er nicht übertragbar ist, gemäß § 1552 zum eingebrachten Gute der Frau.[1]) Auf das eingebrachte Gut finden aber wieder nach § 1550 Abs. 2 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft dafür geltenden Vorschriften Anwendung und damit auch die §§ 1380 und 1400 (vgl. hierzu unter IV, III und I).

---

[1]) Anders Planck 2 zu 1620: „Wenn in der Ehe Gütergemeinschaft (allgemeine oder partikuläre) gilt, kann der Mann, weil der Aussteueranspruch zum Gesamtgute gehört — und zwar nur er — den Anspruch geltend machen." Dieser Ansicht dürfte u. E. nicht beizutreten sein. Denn da der Aussteueranspruch nicht übertragbar ist (§ 1623), kann er niemals zum Gesamtgute gehören.

14. Die Ausgleichungspflicht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 1924 Abs. 4 den Grundsatz aufgestellt, daß die Kinder zu gleichen Teilen erben sollen. Wenn nun der eine oder andere Abkömmling bei Lebzeiten der Eltern bereits aus deren Vermögen besondere Zuwendungen erhalten hat, wie z. B. eine Aussteuer, so wird naturgemäß der Nachlaß der Eltern dadurch vermindert, und die übrigen Abkömmlinge der Eltern würden bei gleichmäßiger Verteilung des Nachlasses unter die mehrerern Kinder bezw. Kindesstämme verkürzt werden.

Um eine solche Beeinträchtigung der Kinder bezw. Kindesstämme zu verhüten, die Kinder vielmehr nach Möglichkeit gleichzustellen, hat das Gesetz in Anbetracht der gerechtfertigten Annahme, daß auch der Erblasser vermutlich kein Kind vor dem andern hat bevorzugen wollen, in § 2050 folgende Bestimmung getroffen: „Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige (abgesehen von anderen Zuwendungen), was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat."

Das Gesetz spricht hier nur von Ausstattung, nicht aber von der Aussteuer. Diese ist doch aber nur eine Unterart der Ausstattung,[1]) und es haben, soweit nicht ihr ganzer Charakter, insbesondere die für sie bestehende gesetzliche Pflicht widerspricht, auf sie die Bestimmungen über die Ausstattung entsprechend Anwendung zu finden. Beides, Aussteuer wie Ausstattung, sind Zuwendungen, durch die der Nachlaß gemindert wird. Wenn das Gesetz nun zwar eine gesetzliche

[1]) vgl. oben Abschn. 3 S. 11 f.

Verpflichtung zur Gewährung der Aussteuer begründet hat, andererseits die Aussteuer nicht mit unter die Bestimmung des § 2050 fallen lassen wollte, so würde es dadurch den oben angeführten allgemeinen Grundsatz, daß die Kinder zu gleichen Teilen erben sollen, zugunsten der Tochter durchbrechen. Das ist aber zweifellos nicht die Absicht des Gesetzes gewesen.[2])

Es könnte hier die Frage auftauchen, ob nicht etwa nur dasjenige zur Ausgleichung zu bringen ist, was über das gesetzliche Maß einer angemessenen Aussteuer hinausgeht. Aber auch diese Frage ist zu verneinen unter Hinweis darauf, daß auch in dem gesetzlichen Maß einer Aussteuer eine Zuwendung liegt, die das gleichmäßige Erbrecht der Kinder beeinträchtigt. Die Aussteuer ist vielmehr in vollem Umfange zur Ausgleichung zu bringen.[3])

§ 2050 gilt nur, wenn die Tochter als gesetzliche Erbin zur Erbfolge gelangt. Ist die Tochter Testamentserbin, so darf in der Regel davon ausgegangen werden, daß der Erblasser die bei Lebzeiten gewährte Aussteuer bereits berücksichtigt hat. Eine Ausnahme von dieser Regel macht § 2052. Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen, wie die gesetzlichen Erbteile, hat er also an der gesetzlichen Erbfolge festgehalten, so ist zu vermuten, daß er auch in Ansehung der Ausgleichungspflicht nicht von dem hat abweichen wollen, was bei der gesetzlichen Erbfolge gilt. Nach § 2052 soll dann im Zweifel die Ausgleichung

---

[2]) vgl. hierzu auch die Entwicklung des § 2050; Mot. S. 702; Mugdan S. 378; Prot. S. 8154 f.; Mugdan S. 509 u. 510; vgl. auch sächs. B.G.B. § 2354, wonach die Ausstattung oder Aussteuer jedenfalls einzuwerfen war; so auch Kuhlenbeck 1 zu 2050; Planck 2a zu 2050; anders Engelmann S. 686; Scherer Anm. zu 1624.

[3]) vgl. Strohal S. 37 Anm. 5.

ebenfalls stattfinden. Demnach ist im Zweifel auch die Aussteuer zur Ausgleichung zu bringen.

Die Aussteuer unterliegt jedoch nur dann der Ausgleichung, wenn sie aus dem Vermögen des Erblassers herrührt. Zuwendungen aus dem Vermögen eines Dritten, selbst wenn sie in der Hingabe von Aussteuersachen bestehen und aus der Hand des Erblassers, z. B. als Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses, an die Tochter gelangen, unterliegen der Ausgleichungspflicht nicht.

Als Erblasser kann nur Vater oder Mutter in Betracht kommen, denn nur, wenn diese die Aussteuer gewährt haben, liegt eine Aussteuer im Sinne von § 1620 vor. Für den Fall aber, daß Aussteuergegenstände an einen entfernteren weiblichen Abkömmling, z. B. an die Enkelin, vom Erblasser gewährt worden sind, haben wir es zwar nicht mit einer Aussteuer im Rechtssinne zu tun, eine solche Zuwendung würde aber doch mit zur Ausgleichung gebracht werden müssen, da der im § 2050 gebrauchte Ausdruck „Ausstattung" offenbar nur als eine kurze Bezeichnung für alle Zuwendungen dienen soll, die der Erblasser einem Abkömmling unter den im § 1624 angegebenen Umständen gemacht hat.[4])

Die gesetzliche Ausgleichungspflicht hat nur einzutreten, „soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat." Sie beruht also nicht auf zwingender Rechtsvorschrift. Der Erblasser kann die Ausgleichungspflicht mindern oder gänzlich erlassen. Eine solche Anordnung kann er sowohl bei der Zuwendung der Aussteuer selbst und zwar formlos treffen, als auch noch nachträglich, dann aber nur in einer Verfügung von Todeswegen.[5]) Dagegen ist eine nicht sogleich bei der Zuwendung, sondern erst später getroffene Anordnung unter Lebenden wirkungslos.

[4]) vgl. Strohal S. 38.

[5]) Strohal S. 38; Planck 4c zu 2050.

Es sei hier noch bemerkt, daß die Tochter sich ihre Aussteuer nicht auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen braucht, selbst wenn das der Erblasser bei der Gewährung bestimmt hat (§ 2315). Denn bei der Aussteuer handelt es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung.[6]) Hat sich aber die Tochter damit einverstanden erklärt, so dürfte eine solche Bestimmung des Erblassers wirksam sein.

15. Schluß. Die maßgebenden Bestimmungen aus dem Einführungsgesetze zum B.G.B.

Zum Schluß unserer Abhandlung über die Aussteuer sei auch noch kurz auf die im Einführungsgesetze zum B.G.B. enthaltenen Bestimmungen über das internationale Privatrecht und die Übergangsvorschriften hingewiesen, soweit sie für die Beurteilung einer Aussteuer von Bedeutung sind.

Nach Art. 19 des Einführungsgesetzes wird das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde[1]) nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist. (Art. 20.)

---

[6]) Strohal S. 246; Planck 3b zu 2315.

[1]) vgl. die Überschrift zu §§ 1616—1625: „Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im allgemeinen"; vgl. auch o. Abschn. 2 S. 8 f.

Von den Übergangsvorschriften kommen in Betracht:

Art. 203: „Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften." Der in den §§ 1620 f. bestimmte Aussteueranspruch steht also der Tochter nur zu, wenn sie sich nach dem 1. Januar 1900 verheiratet hat. Inwieweit sie im Fall einer früheren Verheiratung einen Anspruch auf Aussteuer hat, bestimmt sich — abgesehen von der nach Art. 169 sofort in Kraft getretenen Verjährungsvorschrift des § 1623 Satz 2 B.G.B. — nach bisherigem Rechte.[2])

Art. 208 Abs. 1: „Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften." Die uneheliche Tochter hat also nach § 1705 B.G.B. im Verhältnisse zur Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und demnach gegen die Mutter Anspruch auf Aussteuer. Das gilt nach Art. 208 Abs. 3 auch für eine nach den französischen oder badischen Gesetzen anerkannte Tochter.

Anders dagegen ist es bei Töchtern, die aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe stammen, oder die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimiert oder an Kindesstatt angenommen sind (Art, 207, 209). Bei diesen richtet sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit ihnen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben.

---

[2]) O.L.G. Frankfurt in Rechtspr. 1 S. 176.

Ebenso richtet sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Tochter aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter einer solchen Tochter die Rechte und Pflichten ehelicher Eltern haben (Art. 208 Abs. 2).[3])

[3]) vgl. insbes. Sächs. B.G.B § 1578 in Vbdg. mit § 1661. (Sächs. Ausf. Ges. § 36, 53 Abs. 2.)

Gesetzesregister.

(Die links stehenden Ziffern bezeichnen die Paragraph- bezw. Artikelzahl des betreffenden Gesetzes, die rechtsstehenden die Seitenzahl mit den hochgesetzten Anmerkungszahlen.)

Bürgerliches Gesetzbuch.

3	72
6	35
18	33
104	73[3]
105	73[3]
107	73
110	19
114	73
158	53[14]
182 f.	76[6]
183	88
187	66
188	66
194	65
195	65
196	48, 65
197	48, 65
198	48 f.
201	48, 65
202 f.	66
204	66
208 f.	66
218	67
222	65, 66
242	18
365	24
394	59
445	22 f.
493	22 f.
519	40
812 f.	58, 69
1069	59
1274	59
1297	47
1298	47, 58
1299	47, 58
1303	33
1304	73
1305	71, 72 f.
1306	32, 71, 72 f.
1308	72, 74, 75
1317	49
1323 f.	58
1325	73[3]
1330 f.	58
1363	82, 86
1366	82, 83, 86
1368	82
1369	82, 83, 84
1370	83, 84
1371	82[2], 83, 84

1375	86
1380	86, 89, 90
1382	16[2]
1395	88
1400	87, 89, 90
1426	82[2]
1427	43
1438	83, 89
1439	89
1440	83
1441	83, 84
1520	84, 90
1521	84
1522	90
1525	84, 89, 90
1526	84
1549	84, 85
1550	85, 90
1552	90
1553	85
1601	44
1603	44 f.
1604	42 f.
1607	33, 60
1610	26, 41
1614	60
1615	62
1619	40
1620	—
1621	8, 70 f.
1622	8, 29, 31, 67 f.
1623	8, 48, 58 f., 65 f., 89, 95
1624	7, 11 f., 22
1625	7, 38
1644	19[4]
1699	30
1701	71
1705	32, 95
1706	33
1708	32
1714	60
1719	30
1723	30
1736	30
1757	31
1764	31
1765	31
1766	32
1824	19[4]
1896	35
1902	35
1906	73
1909	85[1], 87
1922	63
1924	91
1932	16[2], 62[1]
2050	91 f.
2052	92
2182	22
2183	22
2315	94
2333	70, 76 f.
2337	78 f.

Einführungsgesetz zum B.G.B.

19	94
20	94
169	95
203	95
207	95
208	95, 96
209	95

Civilprozeßordnung.

256 50f.
259 53f., 64
726 55
767 57, 64
851 59
1025 61

Konkursordnung.

1 59
32 59
61 Z. 6 59

Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch.

1578 96[3]
1659 11
1661 5[20], 11, 96[3]
1662 5[20]
1663 32
1665 67
1666 65
2354 92[2]

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.